DELICIÆ JURIDICÆ,

Oder:

Das/ auff Curiöse Art/

Der

Teutschen NATION

Zum Nutz/erläuterte

JUS CIVILE, PUBLICUM, NATURALE & GENTIUM;

Oder:

Römisch-Bürgerliche/

Teutschen Reichs-Staats/

Ingleichen

Natürliche- und Völcker-Recht.

Drittes Præsent.

LEIPZIG/
Verlegts Christoph Hülße/
Anno 1703.

Die Erste Abtheilung
Aus denen Civil-Rechten.

XXXIIX. Ex Pr. Tit. 1. lib. 1. Inst. de I. & I.

Ob die Gerechtigkeit vom Käyser Justiniano mit Fug ein beständiger und stetiger Wille genennet werde?

DEr Käyser Justin. hat diese *definition* dem *JCto Ulpiano lib. 10. D. hoc tit.* abgeborget / und haben die *Philosophi* solche deswegen hefftig angefochten / weil sie nicht gestatten / daß der Wille das Geschlechte der *Justiz*, sondern nur ein Behältniß oder Wohnung derselben (*subjectum*) sey / die Geschicklichkeit oder Gewohnheit (*habitus*) aber sey das Geschlechte derselben; darauff antworten aber die Rechtsgelehrten: Es sey solches nicht so wohl eine *accurate definition*, sondern nur eine / iedoch zulängliche / Beschreibung / und zu dem so sey ein beständiger und stetiger Wille nichts anders als eine durch Ubung erlangte Geschicklichkeit / (*habitus*) der Wille aber werde hier gesetzet durch die Wort-Wechselung (*metonymia*) des Behältnisses vor das beygefügte (*subjecti pro adjuncto*). Es wird aber die *Justiz* ein beständiger und stetiger Wille genennet / in Betrachtung der Absicht / (*rat. intentionis*) nicht aber der Ausübung oder des Ausganges: (*rat. executionis seu eventus*)

denn da wird wegen der menschlicher Natur Unart und Verderbung / offt nichts weniger als Gerechtigkeit geübet; Die Eintheilung in die Gerechtigkeit ausserhalb und innerhalb dem Menschen (*in abstracto & concreto*) verwirfft *Hahnius ad Wesembecium*, weil sie eine *qualität* ist / und nur in dem Menschen *(in concreto)* betrachtet werden muß. Und ob sie wohl vor sich selbst beständig ist / auch von dem Menschen öffters nicht vorsetzlich oder boßhafftiger Weise unbeständig werde / so wird sie doch nur in so weit beständig gehalten / als solche Tugend der Beständigkeit dem Menschen als einem Menschen beywohnet; und hat der Mensch genugsam den Nahmen eines Gerechten erlanget / denn er sein Gemüth also zugerichtet / daß es weder durch Geschencke / noch Gunst / noch Haß oder eine andere Sache zu keiner Zeit kan bezeuget werden / *arg. l. 11. ff. de pœn.*

XXXIX. Ex eod. pr. Ob aus der definition der Justitz richtig geschlossen werde / daß der Civil-Rechts-Gelehrsamkeit Endzweck die allgemeine Gerechtigkeit sey.

Daß der natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit *(jurisprudentiæ naturalis seu universalis)* Endzweck die allgemeine Gerechtigkeit oder alle *Moral*-Tugenden seyn / ist kein Zweiffel / weil der Mensch

Mensch allda nach der Pflicht/die er vor GOtt in der Schöpffung bekommen / oder in völliger/ nicht aber vollkommener Heiligkeit und Treue gegen GOtt / sich selbst / und den Nechsten betrachtet wird ; und gleich wie sothanes allgemeine oder natürliche Recht eines Menschen in Betrachtung der grossen Welt-Gesellschafft darstellet ; also will auch das bürgerliche Recht/ oder das so einē zu dieser oder jener bürgerlichen Gesellschafft *formiret* / auch zu dergleichen *universal-Justiz* oder Ausübung aller *Moral*-Tugenden/gleichsam zur *æmulation* des natürlichen Rechts anweisen / dergestalt / daß gleich wie ein Mensch ausser einer bürgerlichen *Societät* betrachtet / GOtt / sich / und dem Nechsten verpflichtet ist / und gewisse Schuldigkeit abstatten muß ; also ebenfalls auch ein Bürger in einer bürgerlichen Gesellschafft / nur daß hier die Pflichten theils besser ausgedrücket/ theils auch sonderlich / die er seinem Nechsten abzustatten hat/ um ein gutes vermehret and erläutert / auch die Verschuldung wieder dergleichen dreyfache Pflicht-Leistung durch weltliche Macht bestrafet wird / da er sonst asserhalb derselben betrachtet der menschlichen Bestraffung nicht unterworffen/ wie man an denen *proroplastis*, wie auch denen Potentaten sehen kan / welche denen bürgerlichen Gesetzen nicht unterworffen/ sondern nur GOtt zu ihren Richter haben / deshalber David in seinem 51. Psalm deutlich

schreibet: An dir (GOtt) allein habe ich gesündiget und übel für dir gethan; und wenn also Käyser Justinian in seiner Gerechtigkeits-Beschreibung die Würckung derselben nennet eine Zueignung des Rechts / so iedweden zukommet / so verstehet er die Schuldigkeit / so ein Glied der bürgerlichen Gesellschafft GOtte / sich selbst / und seinem Nechsten leisten soll. Und weil dann der *Imperator* diese *definition* hier bey seinem *Civil*-Rechte brauchet / so ist nicht zu sehen / warum Herr Paul Fuchs in seinen *Institut.* sage: Es dürffte nicht unfüglich können *distingvirt* werden / *inter jurisprudentiam in thesi*, derer Endzweck die allgemeine Gerechtigkeit / und in die Rechts-Gelehrsamkeit in *hypothesi*, derer Endzweck die sonderbare Gerechtigkeit zu nennen: denn wenn nicht unter der *Jurisprudenz in thesi* das natürliche / und unter der *hypothesi* die sonderbare *Civil*-Rechte verstanden werden solten / ist nicht zu sehen / was sonsten damit gemeynet werden möchte.

XL. ad §. 3. lib. 1. tit. 1. Instit. warum der Imperator die drey natürlichen Rechts-Reguln. 1. Ehrlich zu leben. 2. niemanden zu beleidigen. Und 3. iedwedem sein Recht wiederfahren lassen hier angeführet?

Man kan hierauff auf zweyerley Art antworten: 1. Daß der *Imperator* diese drey Reguln des natürlichen Rechts hier in Anweisung zum *Civil*-Rechte anführet/ geschehe/ weil solche der Quell- und das Haupt aller so wohl natürlichen als bürgerlichen Rechte sind/ und die andern alle entweder daher fliessen/ oder doch diese zum Haupt-Stamm erkennen/ denn die erstere ihre Absicht auff den Menschen selbst hat/ und ihm befiehlet nichts zu thun/ dadurch die Gottesfurcht/ Schamhafftigkeit/ unser gute Nahme/ und ins gemein die guten Sitten verletzet werden/ *l. 15. ff. de Condit. Instit.* oder dadurch alles verboten wird/ was wider die guten Sitten/ und öffentliche Erbarkeit streitet/ ob es gleich durch gegebene bürgerliche Gesetze öffentlich nicht verboten sey. Es seynd Dinge/ schreibet *Cic: in orat: pro Balbo*, welches man zu thun unterlassen muß/ ob es gleich sonsten nicht verboten ist/ und *l. 44. de Reg: Jur.* saget: Nicht alles/ was einem frey stehet/ muß man thun. Die andern zwey gehen den Nechsten allein an. Denn daß man niemand beleidigen solle/ ist so viel/ daß man weder des Nechsten Leben/ noch Ehre/ noch Leibe eine ungerechte Gewalt anthun solle/ und gleich wie dieses *axioma* des Nechsten Person angehet/ so gehet das Letztere/ oder daß man nemlich jedwedem sein Recht wiederfahren lassen solle/ dessen Sachen und Güter an/ daß man nemlich sich des fremden enthalten/ oder eines

andern Sachen anzugreiffen / oder zu schmälern sich nicht gelüsten lassen solle / *l. 1. ff. de furt.* Wie es denn eine natürliche Rechts-Regul ist / daß niemand mit eines andern Schaden sich bereichern solle / *l. 206. ff. de R. J.* und schreibet *Cic. lib. 1. de offic.* schön hiervon: Der Gerechtigkeit ihr erster Amt ist / daß man niemanden beleidige / hernach daß man der gemeinen Dinge brauche als gemeiner / und der eignen als eignen; und *Sen. lib. 3. de Benef. c. 14.* Es ist eine gantz billiche Rede / und die das Völcker-Recht mit sich bringet: Jedweden zukommen lassen / was ihm gebühret; also daß hier und in Betrachtung der natürlichen Rechts-Cintheilung durch die letztere oder dritte Regul: Da man iedwedem das Seine zukommen lassen solle / die *particular-Justiz* angezeiget werde / wie oben in *principio* solche die allgemeine Gerechtigkeit vorstellete. Fürs andere kan man antworten / daß der *Imperator* hierdurch die drey Rechts-Reguln die Wirckung der allgemeinen Gerechtigkeit / als des bürgerlichen Rechts Endzweck / welcher Beschreibung er in dem *principio* gegeben hatte / weitläufftig erklären wollen; dergestalt / daß einem ieden sein Recht wiederfahren lassen soll / in der That / und insonderheit darinne bestehe / 2. Daß er ehrlich lebe / und das / was er Gott und sich selbst schuldig ist / leiste / 2. daß er niemanden beleidige / wodurch auch seine eigne Beleidigung eingeschlossen ist / und

3. daß

3. daß er iedweden die bürgerliche Gerechtigkeit wiederfahren lasse; und in diesem Verstande haben die *philosophi*, und sonderlich Herr *Sam. Pufendorff* in *Elem: Jurispr. Univ.* nicht Ursache diese des *Imperatoris definition* anzufechten / und zu sagen: Der Gerechtigkeit Würckung sey nicht allein / daß man iedwedem sein Recht zukommen lasse / sondern sie bestehe in den dreyen: Daß man ehrlich lebe / niemanden verletze / und iedwedem das / so ihm von Rechtswegen zukommet / wiederfahren lasse / weil diese Drey in jenen generalment begriffen werden; daß man also nicht / wie einige *JCti* thun / nöthig habe zu sagen / der *Imperator intendire* in der *definition justitiæ* nur die sonderbare oder *Civil*-Gerechtigkeit.

XLI. Ex. ead. §. 3. Ob durch die natürliche Rechts-Regul: Niemanden zu verletzen / die Verletzung des Nechsten bey der nöthigen Beschützung seiner selbst verboten sey?

Wenn hier die natürliche Rechts-Regul verbeut niemanden zu verletzen / so ist solches nicht *physicalisch* / als wenn es gantz und gar nicht geschehen solte oder könte / auch nicht im *Moral*-Verstande schlechter Dinge zu verstehen / sondern auf verbotene und unrechte Weise ist solche

Verletzung verboten: denn da kan erstlich einer sich selbst verwunden / wenn er dadurch der Todes-Gefahr sich befreyen könte / als wenn er mit einem gifftigen Pfeil verwundet worden / kan er in Mangel eines Wund-Artztes sich den Pfeil durch Verletzung seines Leibes ausschneiden / auch wenn er z. e. bey einem barbarischen Feinde unrechtmäßig gefangen und gefesselt wäre / durch Abschneidung eines Gliedes sich die Freyheit zu wege bringen; ein Wund-Artzt übertritt diese Regul nicht / wenn er einem *desperaten* Patienten um das Leben zu retten eine Hand oder Fuß ablöset. Ferner so verletzet der einen andern nicht / der einen unversehener Weise oder *per casum fortuitum* verletzet; auch nicht der / so in einem rechtmäßigen Kriege seinen Feind verletzet / oder tödtet / denn in diesen erzehlten Verletzungs-Arten ist entweder keine *moralität* / oder sie ist doch nicht böse oder so / daß der Verletzer dadurch übel gethan zu haben geachtet wird; und endlich so ist auch unter die frevelhafte Verletzung des Nechsten nicht zu rechnen / weñ derselbe wegen nothwendiger *defension* sein selbst von einen andern verletzt oder auch getödtet wird: weñ weil die verbotene und in obiger natürlichen Rechts-Regul befindliche Verletzung nur durch Frevel / Rache / Verwahrlosung oder Muthwillen geschicht / so ist alles das / was aus Noth oder Unwissenheit / oder auch zu Nutz des Nechsten oder sein selbst geschicht / aus-

ausgenommen ; und ob wohl iedweder Mensch die ihme zustossende Beleidigung nicht selbst rächen / sondern bey dem Richter sein Recht ausführen solle / so sind doch Fälle / da man / ohne dem Richter / seine eigne Beschützung vornehmen muß / wenn nemlich die Sache keinen Verzug leidet: denn da befiehlet das natürliche Recht iedwedem sich mit des andern seiner Verletzung oder Tode / von der ihm zugefügten Gewalt zu beschützen / davon *Hugo Grotius l. 1. c. 3. §. 2. & l. 2. c. 1. §. 8. de J. B. & P.* handelt ; deshalber solche auch GOtt selbst nicht verbieten können / weil / was das natürliche Recht befiehlet / wegen dessen Heiligkeit von GOtt nicht kan auffgehoben werden / *vid. Osiander ad l. 1. c. 3. §. 3. dicti libri.* Wie denn auch solches in dem göttlichen Willens-Rechte zugestanden wird / davon *Grotius d. l. 2. C. 1. §. 12. & l. 1. c. 3. §. 2.* handelt ; daher o ein Mensch darzu verbunden wird / ob er gleich sehen solte / daß der *aggressor* darüber verdammet würde / *Kulpis ad Grot. p. 21. & alleg. aut. Grot. Zigler & Pufendorff.* Daher sind die Rechts-Reguln entsprungen : *l. Ut vim 3. ff. de J. & J.* daß nemlich nach dem natürlichen Rechte niemanden seine natürliche Beschützung könne benommen werden ; und *l. ead. 3. ff. de just. & j. it. l. 45. §. 4. ff. de L. Aquil.* die Beschützung sein selbst / ob gleich ein anderer darduch verletzet werde / ist nicht verboten. Doch wird die Person des Fürsten ausgenommen / *Grot. l. 2. c. 1.*

c. 1. §. 9. ubi Comment. Oſiand. & Bæcl. und iſt ſolches Recht auch wieder die Gehülffen des *invaſoris* zu brauchen / *Grot. l. 3. c. 1. §. 3.* auch daß ſolche mit Verletzung eines im Wege ſtehenden Unſchuldigen geſchehen könne / *Grot. 2. 1. 4.* Denn es wird ein Menſch in ſolcher Beſchützungs-Noth nicht aus Vorſatz getödtet / ſondern weil die Gefahr anders nicht hat können vermeidet werden ; doch muß ſie gegenwärtig und gleichſam in Puncto ſeyn / auch iſt nicht nur die Lebens-Gefahr bey dem Beſchützenden / ſondern auch die Verſtümmelung eines Gliedes zu betrachten; doch muß hier / wie ſchon gemeldet / das *moderamen inculpatæ tutelæ* in acht genommen werden / daß die Gefahr anders nicht hat können vermeidet werden / und ſie gegenwärtig und gleichſam in Puncto geweſen : denn wenn es auſſer dieſen Fällen und nach einiger Zeit geſchicht / ſo iſt es nicht eine *defenſion* , ſondern *privat*-Rache und ſträfflich ; über dieſes ſo kan auch die Beſchützung ſeiner Sachen und Güter mit der Verletzung oder Tödtung des Räubers geſchehen / davon *Grot. l. 2. c. 1. §. 11. & Bæcl.* zu leſen.

XLII. Ex eod. §. 3. Ob nicht die avtochiria oder Selbſtmord auch in der allgemeinen Rechts-Regul: Niemanden zu verletzen / verboten werde?

Gleich-

Gleich wie alle Thiere die Bewahrung und Beschützung ihres Leibes und Lebens durch einen natürlichen Trieb *intendiren* / und dessen Verletzung aufs eusserste scheuen ; also werden die Menschen durch ein oder mehrere Verpflichtungen und Befehle von ihrer selbst Verletzung und Tödtung abgemahnet ; Christen / welche auch das bürgerliche Römische Recht brauchen / haben hierzu einen dreyfachen Befehl / 1. die eingeschaffene allgemeine oder natürliche Rechts-Regul : Niemanden zu verletzen ; denn soll solches einem andern nicht geschehen / weil es unrecht ist / viel weniger soll man sich solches selbst anthun / als deme man sich von Natur mehr gutes thun / und weniger Leides zufügen soll / als einem andern / weil die Liebe von sich selbst anfänget. 2. so wird ihm auch solches verboten durch das göttliche sittliche Willens-Gesetz (*lex divina moralis*) im fünfften Gebot / *Exod. 20. v. 13.* welches heist : du solt nicht tödten / weder den Nechsten / noch viel weniger sich selbst ; wie denn sich selbst tödten ein viel schwerer Verbrechen ist / als einen andern umbringen / weil er auff diesen Fall nur des Nechsten Leib tödtet / die Seele aber nicht verletzen kan ; da hingegen wer sich selbst tödtet / gewißlich seinen Leib und Seele zugleich ruchloser Weise verderbet. *Jodoc. Dombaud. in praxi l. 88. n. 1. vers. ratio autem* ; und dann 3. so wird er auch von dem Selbst-Mord in Römischen bürger-

gerlichen Rechten/ *per l. fin. §. sic autem ff. de bon. eor. qui sibi mort. consciv. l. liber homo ff. ad L. Aquil.* abgehalten / dannenhero ein solcher eines Begräbnisses nicht würdig geachtet / sondern auffn Schind-Anger geworffen wird / *per Gloss. in* Landr. *lib. 2. art. 31. n. 3. lit. B. Joh. Schneidew. §. in relig. n. 9. Inst. de Rer. divis.* und *M. Wesemb. in cund. in §. jur. præc. 3. n. 3. Instit. de J. & J.* welches denn auch daher ein Hunde- oder Esels-Begräbniß genennet wird / *Jerem. 22. vers. 19.* Jüden seynd iederzeit und werden annoch davon durch obbemeldte natürliche Rechts-Regul/ wie auch das Fünffte Gebot des *decalogi* abgemahnet ; die alten Römer als Heyden wurden ebenfals davon durch einen zweyfachen Befehl/ als erstlich das mehrgemeldte natürliche und ihre auch *specificirte Civil*-Gesetze abgemahnet/ und entlich so werden alle ietzige ausser der Christenheit und Judenthum lebende Völcker / als Mahomedaner und Heyden/ wo nicht durch ihre *Civil*-Gesetze/doch gewißlich durch das natürliche Gesetz *obligiret* sich selbst den Tod nicht anzuthun / bey Vermeidung der schwersten Straffe/ womit sie GOtt als der Geber und Richter des natürlichen Rechts deswegen belegen wird; wiewohl über dieses auch das ermeldte göttliche geschriebene Sitten-Gesetz des fünfften Gebotes alle Menschen *efficaciter* oder *moraliter* verbindet / ob es gleich die Heyden oder Unchristen aus einer verwahrlosten und muthwilligen Un-

Unwissenheit nicht wissen. Doch scheinet hier in dem *Jure Civili Romano* der *l. 9. §. 7. ff. de peculio* entgegen zu stehen / vermöge dessen iemand sich ohne Nachtheil selbst verwunden kan ; aber dieses wird nicht schlechter Dings sondern auff gewisse Absicht geredet / daß nemlich bey erhobenem *concurs* eines Knechts / dessen Herr aus dessen *peculio* von dem Schaden / den er sich an seinem Leibe gethan / nichts abrechnen dürffte.

XLIII. In wie weit die in princ. tit. 2. l. 1. Inst. de J. N. G. &. Civ. allegirten actus und exempla ein natürlich Recht anzeigen.

Daß die *Bruta* oder Thiere kein Recht der Natur haben / ist *à priori* oder nach der Sachen Wesen und Eigenschafft im zweyten *Præsente p. 164.* erwiesen worden ; hier wollen wir die vom *Imperatore* proaffirmativa *à posteriori* angeführte Erweise ein wenig erwegen: Der *Imperator* will solches erweisen / weil die Thiere mit den Menschen die Gattung des Mannes und Weibes / ingleichen die Kinder-Zeugung und derer Erziehung gemein haben; aber wie wollen diese ein Recht aus machen / indem solche Verrichtungen 1. nicht bey allen Menschen oder Thieren statt finden / massen nicht alle zum zeugen bequem seyn / oder in ihrer Willkühr beruhet /

Kin-

Kinder zu zeugen / und 2. auch nicht schlechter Dinges darzu angehalten werden können / sondern im freyen Willen der Menschen beruhet sich zu verheurathen; da doch / weñ es Rechts-Wirckungen wären / so wohl Menschen und Thiere darzu gehalten würden sich zu gatten / Kinder zu zeugen und zu mehren; besser wäre von dem *Imperatore* gethan gewesen / wenn er die eingeschaffene Liebe oder die *philautiam naturalem* uñ die daher fliessende *defensionem sui* oder die natürliche und ieder lebenden Creatur eingepflantzete Beschützung seines Leibes und Lebens angeführet hätte / denn diese kommt allen Thieren und Menschen so wohl *à priori* als *posteriori* zu: denn gleich wie sie von Natur zu ihrer Beschützung und Liebe zum Leben geneigt seyn / also brauchen sie auch in der That alle Gewalt und Mittel sich zu beschützen / daher die Sprichwörter kommen / es krümme sich ein Wurm / wenn er getreten werde / und die Italiäner sagen: Es habe auch die Fliege einen Zorn / oder bezeige eine Liebe zum Leben; doch aber auch dieses macht eigentlich kein Recht aus / denn man hat dessen auch in den Pflantzen und Bäumen / ja in dem gantzen *regno vegatabili* Exempel und Beweise / als da seyn die *sympathia* uñ *antipathia plantarum*, zu rechnen; doch dieses hat einen gantz andern Grund als die *Moral*-Verrichtungen der Menschen: Es hat nehmlich der Mensch mit den Thieren und Pflantzen die wachsende Seele ge-

gemein / Krafft dieser wächset und vergrössert sich der Leib so wohl der Menschen und Thiere / als der Schlangen / durch die Speise und *respective* durch den Nahrungs-Safft / als auch die Lufft; wenn nun diese dem Thiere oder der Pflantze ihrem *temperament* gemäß seyn / so entstehet bey der Gleichförmigkeit eine *sympathie*; bey der Unförmigkeit aber des *temperaments* dessen / was so wohl derer Thier Cörper als die Pflantze an sich zur Speise und Nahrung nimt / oder auch was ihm nahe stehet und durch die Lufft ihm *communicirt* wird / eine *antipathie*; hernach so hat der Mensch mit dem Thiere die sinnliche Seele (*anima sensitiva*) gemein / Krafft derer er seines Leibes Beschützung und Fortpflantzung begierig ist / und daher entstehen die denen Thieren mit denen Menschen gemeine Verrichtungen / als sich zu lieben / zu beschützen / die Gattung oder den Beyschlaff zu begehren / Junge zu zeugen / und sie zu erziehen / auch so wohl als sich selbst zu beschützen / welche Verrichtungen bey den Thieren aus blosser Würckung der sinnlichen Seele oder sinnlichen Begierde (*appetitus sensitivus*) geschehen / bey den Menschen zwar auch aus Trieb der besagten sinnlichen Seele / oder sinnlichen Triebs anfänglich begehret / aber hernach von der ihm eigentlich und sonderlich zukommenden vernünfftigen Seele *regiret* / und *reguliret* werden / davon Cicero *de officiis l. 1. c. 3.* schön *philosophiret* /

wiewohl nicht zu leugnen / daß bey vielen Menschen diese *actus* oder Verrichtungen wegen ihrer Ruchlosigkeit / mehr aus blosser natürlicher Neigung / wie das Vieh pfleget / ohne Zuziehung der gesunden Vernunfft verrichtet werden / dahero denn die Klagen der *philosophorum* kommen / daß die Thiere offt diese von der natürlichen oder sinnlichen Seele herkommende Verrichtungen besser verwalten / als die Menschen / die durch solche durch Vernunfft regieren solten ; und ist also sothane Verrichtuug der Menschen und Thiere *materialiter* einerley / *formaliter* aber sehr *different* , weil / wie gesagt / die Menschen die Vernunfft darzu brauchen sollen / und diese Pflicht / so der Mensch zu diesen und andern natürlichen Verrichtungen *adhibiren* soll / ist das natürliche Recht / so deswegen denen Thieren nicht zukommt / weil sie der vernünfftigen Seele / dessen Würckungen der Verstand und Wille ist / ermangeln ; dahero irren diejenigen *JCti* , so sagen / ob schon die Thiere das natürliche Recht nicht absolut / als die Menschen / ausübten / so wäre doch einige Erkäntniß desselben in ihnen / oder ob sie es gleich nicht eigentlich übeten / so wären es doch Nachahmungen und Gleichheiten ; denn es ist gar nichts auch nicht das geringste Rechts ähnliches in den Thieren / sondern ihre Verrichtungen sind richtig und pur nach den sinnlichen Verlangen oder der sinnlichen Seelen eingerichtet /

tet / womit sie auch freylich manche Menschen übertreffen / die durch die angebohrne Erbsünde und des Teuffels darzu kommende Anhetzung mehr als viehisch mit solchen Verrichtungen umgehen / welches man mit Exempeln wohl *illustriren* könte / und hat man daher nicht Ursache / daß man unter dem Worte *natura*, so der *Imperator* zur würckenden Ursache der Thiere ihren natürlichen Rechts machet / eine höhere / als die geschaffene oder *informirte* Natur setze / indem es bloß diese ist / wornach die Thiere ihre Verrichtungen anstellen. Aber gleich wie diese Meynung / so *Ulpianus* uñ mit ihm Käyser *Justinianus* führet / der *Stoischen philosophie* eigen / als die die menschliche *condition* zu verringern und *miserabler* zu machen / auch ihre edelste Eigenschafft / das Recht / denen Thieren zuschrieben ; also waren die *Academischen Philosophi* oder die vom *Platone* ihre Lehre hernahmen / anderer Meynung / daher *Cicero 1. de officiis c. 3. §. 2.* schreibet : Gleichwie die Begierde zu Gattung denen Thieren gemein ist / also auch die Versorgung und Wartung dessen / so gezeuget worden ist ; Dann wie eben derselbe *de Fin. lib. 3.* meldet : Kan dieses mit einander nicht einstimmen / daß zwar die Natur die Zeugung wolle / aber dasjenige / so gebohren worden / nicht lieben und versorgen liesse.

XLIV. ad §. 1. & 2. tit. 2. L. 1. I. de J. N. G. & C. Wie fern es nöthig / daß man das jus Gentium unter einer eignen specie juris excolire?

Es wird zwar von einigen berühmten *Moralisten* das *jus Gentium* nicht vor eine absonderliche Rechts-Art / sondern nur vor eine *application*, oder *approbation* des *juris naturalis* auf die bey denen Völckern vorkommende Handlungen gehalten / wie davon in 1. *Præsent p. 86.* gemeldet worden. Ob nun zwar dieses in *theoria* gar *probabel* ist / so hat man doch Ursache / warum man *in praxi* hier von der alten Meynung des *Imperat. loc. supra alleg.* und der *Jureconsultorum* nicht abgehe / sondern das Völcker-Recht vor eine eigne Art des ungeschriebenen Rechts halte / doch aber / wie im 2. *Præs. p. 157. seq.* gelehret worden / demselben das *jus naturæ secundarium* zum *fundament* setze / daß gleich wie solches durch die Vernunfft-Schlüsse aus denen ersten Vernunfft-Fünckleín oder Grund-Lehren (*primis principiis*) aus Bedürffniß des menschlichen Geschlechts hergeführet worden / dieses von denen sittbaren Völckern zu Nutz der bürgerlichen Gesellschafften oder der Reiche / aus der richtigen Vernunfft oder durch vernünfftige Beurtheilung entstanden sey. Weiln aber der *Imperator in all.* §. 1. schreibet: das *jus Gentium* sey dasjenige / was die richtige Vernunfft

nunfft bey allen Menschen bestätiget hat / das *jus Gentium in Corpore jur.* offt vor das nat. Recht gebrauchet wird; so hat solches Ursache gegeben / daß die *ICti* ein zweyfaches Völcker-Recht gemachet / nemlich 1. *primarium*, so der *Imperator definiret* / daß es die Vernunfft anfänglich alle Menschen gelehret / welches aber nichts anders als das *jus naturæ secundarium* ist; *vid. 2. præs. p. 159.* und 2. *secundarium*, welches die sittbaren Völcker gleichsam durch eine gemeinsame Einstimmung gemacht haben; oder vielmehr welches aus einer Nothwendigkeit / und zur Wohlfahrt der *Nationen* / Länder und Reiche / und nachfolgends auch einzelner Personen durch eine vernünfftige Beurtheilung in einer langwierigen Gewohnheit eingeführet worden; dahero ist nicht unter dieses andere (*secundarium*) Völcker-Recht zu zehlen: Die Verbietung der Blutschande / Ehebruchs / Diebstahls und dergleichen / weil diese Dinge von Natur schändlich seyn / ob sich gleich Völcker gefunden und heut annoch finden / bey welchen dergleichen erlaubet / oder doch nicht gestraffet werden; *vid. Gell. 11. Noct. Attic. 18. Alex. ab Alex. l. Gen. Dier. 24. Platon. l. de leg. Cic. 1. de leg.* Denn hier recht *Aristoteles in polit. 5.* schreibet: Was natürlich ist / muß man bey denen ersehen / welche sich der Natur gemäß bezeugen; sondern sie müssen unter das erstere oder *primarium jus Gentium* gerechnet werden;

den; unter das andere / neuere oder *secundarium* aber / welches auch das eigentliche Völcker-Recht genennet werden mag / gehöret (1.) was *singulos homines*, die Menschen insonderheit oder ihre Person / wie auch Dinge und Güter anlanget / als das unterschiedene Eigenthum der Güter / die meisten und wichtigsten *contracte* und Handlungen / wie auch die Verordnung der Obrigkeit und Gerichte. 2. Was gantze Völcker gegen einander zu thun haben / als daß sie Gewerbe mit einander treiben / und ein Volck dem andern in seinem Lande Gewerbe und Durchzug verstatten müsse / eines des andern Hülffe anruffe und derer sich bediene / die Gesandten frey und ungekräncket lasse / ferner / daß ein Volck wieder das andere / weil es keinen Richter in der Welt hat / wegen zugefügter Gewalt / Unrecht / Schaden und Beleidigung Krieg führe / und dadurch Befugniß erlange seine Feinde an Leib und Leben zu verletzen / gefangen zu nehmen / und nach Gelegenheit zu Knechten zu machen; dessen Haab und Güter unter sich bringe; Wiedervergeltung oder *retorsiones* und *repressalien* gebrauche / und Frieden und Verträge auffrichte und schliesse / auch wegen derer nicht Erfüllung oder sonst nicht geleisteten Versprechens und Zusage / *satisfaction* fordere / und durch zulängliche Mittel nehme; weil nun dieses also unter dem Nahmen des Völcker-Rechts unter

den

den Völckern geübet / in denen Tractaten benennet / auch von denen fürnehmsten Lehrern als *Hugone Grotio in libris de J. B. & P. Seldeno Mari clauso l. 1. C. 1. 3. & 7. Mevio Prodromo Jurispr. Hugone de Roy, de eo, quod justum est*, absonderlich beschrieben worden; So ist nöthig / daß das Völcker-Recht unter einer eignen *disciplin* gelehret werde; und hat der Widersprechenden / als *Hobbesii de Cive, Scharrockii de offic. Pufendorffii, Hornii de Civit. Henningii, Bœcl. ad Grot.* und anderer Meynung / *Rachelius in dissertat. de Jur. Gentium solid.* wiederleget. Wie dieselehr von den *Philosophis antiquis Europæis* ist *illustriret* worden / erkläret *D. Gröningius de Jure Gentium Europæarum.*

XLV. Ex §. 2. tit. 2. L. 1. J. Ob das Jus Civitatis und Civile einerley seyn?

Gleich wie eine *Civitas* nicht allein aus Bürgern oder Unterthanen bestehet / auch die Unterthanen nicht die einzigen in der Welt sind / sondern gegen andere ausser ihrer *Civität consideriret* werden müssen; also ist auch das *jus Civitatis* etwas weit anderes / als das *jus Civile*. Weil demnach in einer *Civitate* so wohl Regenten als Unterthanen seynd / diese aber beyderseits nicht einerley *obligation* haben / so können sie auch nicht unter einander einerley Recht haben: denn also wird das Recht / womit die Unterthanen

unter sich verbunden sind / das *Civil*-Recht genennet ; dasjenige aber / womit die Regenten und Unterthanen einander verpflichtet sind / das *jus publicum* wegen der obrigkeitlichen Personen / als des *potioris partis*, benahmet. Hernach so haben auch die obrigkeitlichen Personen sonderlich eine Pflicht gegen das natürliche Recht / so daß / wenn sie etwas thun wolten / so gleich dem *juri publico* nicht zuwider liesse / und ihnen sonst kein *Positiv*-Gesetz daran hinderlich seyn könte / dennoch aber sonst wider Erbarkeit / Zucht und Redligkeit anstiesse / so haben sie doch Scheu gegen das natürliche Recht deshalber zu tragen / und müssen dessen *legislatorem*, nemlich den allerhöchsten GOtt / scheuen. Ferner so muß auch so wohl ein Regent als Unterthan betrachten / daß sie mit andern ausser ihrer *Civi*tät in der Welt leben / dannenhero sind sie denenselben beyderseits durch Verpflichtung des Völcker-Rechts verbunden / daß sie Treu und Glauben / *Contracte*, *pacta* und alle solche *officia* ihnen leisten müssen / die ein Land und Reich / auch frembder *Privat*-Mensch dem andern zu leisten schuldig ist ; oder gewarten und leiden müsse / daß der beleidigte Theil wider sie die im Völcker-Rechte erlaubten Mittel / als *retorsion*, *represalien*, Krieg und dergleichen / brauche ; verhält sich also das *jus Civitatis* gegen dem *jure Civili* wie das gantze gegen einem Theile / dergestalt / daß jenes die Obrig-

keit

keit und Unterthanen so wohl in Ansehen vor sich / unter sich / als auch ausser sich / dieses aber die Unterthanen alleine unter sich betrachtet. Dannenhero auch *Aristot. 5. Ethic. 7.* das *jus πολιτικὸν* in *δυσικὸν* und *νομικὸν* eintheilet. *Vid. Huberus de jure Civitatis; it. Hugo Grot. de J. B. & P. passim & Bœcl. de eo quod Civitas egit.*

XLVI. Ad §. 2. tit. 2. L. 1. I. de J. N. G. & C. Auf was Art Draco, Solon, Lycurgus der Athenienser und Lacedämonier Gesetz-Geber genennet werden?

Nachdem die Macht / Gesetze zu geben / der Majestät oder hohen Obrigkeit in einem Staat / oder *Republic* zukommt / *H. Grot. de J. B. & P. l. 3. 6.* so solte man auff die Gedancken kommen / als wären die Athenienſischen Gesetz-Verfasser *Draco* und *Solon*, ingleichen der *Spartaner Lycurgus* Herren und Ober-Häupter sothaner Republiqven gewesen / weilen sie *Legislatores* oder Gesetz-Geber von denen *Scriptoribus* ausdrücklich genennet werden / und die von ihnen gemachten Gesetze *leges Athenienſium & Lacedæmoniorum* heissen; nun aber heist derjenige ein *Legislator*, der Gesetze aus übtender Herrschafft und habender Macht giebt / und *ferre legem* heist ein Gesetz nicht machen / oder erdencten / sondern geben / und aus tragender

Hoher obrigkeitlicher Gewalt anbefehlen; dieses thuten aber die ernannten Männer/ *Draco*, *Solon* und *Lycurgus*, nicht thun/ weiln die *Athenienſiſche* nnd *Spartaniſche* Regiments-Form nicht Monarchiſch/ ſondern *Democratiſch* waren/ da nemlich das Volck das Regiment führete; dieſe beſagte weiſe Männer oder ſo genannte *Legislatores* auch nur *Privat*-Leute und keine Regenten waren. Es iſt ſolches aus des *Imperatoris Juſtin.* angeführtem §. 2. deſto mehr zu *apprehendiren*/ weiln er die *leges Draconis* und *Solonis* mit denen *legibus Quiritium* vergleichet/ als welche letztern ſolche aus habender Macht als obrigkeitliche Perſonen thäten; aber hier iſt zu wiſſen/ daß *Draco*, *Solon* und *Lycurgus* nicht eigentliche *Legislatores*, ſondern nur gelehrte Männer und *Philoſophi* geweſen/ die auff Erſuchen der Obrigkeit ſolche Geſetze zuſammen geſchrieben und erfunden/ und hernach dem Volcke ſolche zu geben oder zu *publiciren*/ und ihnen Krafft und macht zu ertheilen überreichet haben/ dieſelben alſo die Geſetze geſchrieben/ aber nicht vorgeſchrieben; Sie haben ſie dem Volcke als höchſten *Magiſtrat* zu Athen vorgeleget/ daß ſie ſolche durch ihre *auctorität publiciren* und zu Geſetzen machen möchten/ ſie ſelbſt aber haben ſolches nicht thun können als *Privat*-Perſonen/ und die denen Geſetzen ſelbſt unterworffen waren/ und alſo verhielten ſie ſich nicht anders als *Inſtrumenta* ſo-

thaner Gesetze / das Volck aber war derer würckende Ursach: doch hat man sie zu Ehren der Erfinder Gesetze *Draconis* und *Soloniis* genennet / auch die Erfinder derselben mit dem Nahmen der Gesetz-Geber beehret/davon *Dom. Zieglerus de Jur. Mag. p.* 144. zu lesen / da er ihnen δύναμιν nicht aber ἐξουσίαν zuschreibet. *it. p.* 502. da er *de potestate legem concinnare & ferre* schön philosophiret. Was nun aber die ermeldten Athenensischen *Legislatores* anlanget / so war der erste *Draco*, aus dessen Gesetzen am meisten eine grosse Schärffe in Straffen hervorleuchtete/davon *Aristot. l.* 2. *pol.* 12. zu lesen / deshalber *Demades* wohl von ihm gesprochen: Des *Draconis* Gesetze wären nicht mit Dinte / sondern mit Blute geschrieben gewesen / *Plutarchus* in *Solone*. *Solon* hat hernach andere geschrieben/ derer sich die Athenienser glücklich bedienet. *Vid. Gell. lib.* 11. *cap.* 18.

XLVII. ad §. 3. t. 2. lib. 1. Instit. de J. N. G. & Civ. Wie weit sich die Eintheilung des geschriebenen und ungeschriebenen Rechts erstrecke?

Es brauchet der *Imperator* zwar hier die Eintheilung des Rechts in das geschriebene und ungeschriebene bey dem *Civil*- oder bürgerlichen Rechte / da er dem geschriebenen Römischen *Civil*-Rechte / welches sechserley war / *lex*. *plebi-*

plebiſcitum, *Senatus-Conſultum*, *Principum placita*, *Magiſtratuum edicta*, und *Reſponſa prudentum*, das ungeſchriebene oder die Gewonheiten entgegen ſetzet. Es iſt aber auch ſolche Eintheilung auff das gantze *jus*, wiewohl in etwas anderm Verſtande / zu *extendiren* und zu gebrauchen; das Recht iſt in Anſehen des Urſprungs oder würckenden Urſache entweder göttlich / oder menſchlich; beydes kan in das geſchriebene und ungeſchriebene eingetheilet werden; das göttliche geſchriebene Recht / ſonſt *poſitivæ* in Gegenhalt des natürlichen genennet / iſt das jenige / ſo GOtt theils durch Moſen ſchreiben laſſen / theils nemlich die Zehen Gebot durch ſeinen Finger ſelbſt geſchrieben hat / wie im 31. *Cap. Exod.* ſtehet / auch im gantzen *pentateucho* oder allen fünff Büchern Moſis zu leſen iſt; und hinwieder in das *Moral-* oder ſittliche *forenſiſche* oder bürgerliche / ingleichen das *Ceremonial-* oder Kirchen-Geſetz eingetheilet wird; das ungeſchriebene göttliche Geſetz aber iſt das jenige / ſo GOtt allen Menſchen eingeſchaffen / und mit der Seele gegeben / ſo aber nach dem Fall Adams ſehr verderbet worden / und ſonſt das natürliche Recht heiſſet; dannenhero auch von Herrn Chriſtian *Thomaſio* unter dem *titul Iurisprudentiæ divinæ* beſchrieben worden iſt. Das menſchliche Recht wird ebenfalls in das geſchriebene und ungeſchriebene eingetheilet: das geſchriebene Recht iſt entweder einer gan-

ßen *nation* gemein / als das *jus publicum* oder Staats-Recht / so das Band ist der Regenten mit den Unterthanen / oder der Regenten unter einander; oder es betrifft eine bürgerliche *Societät* / und wird *jus Civile* genennet / darunter das alte Römische den Vorzug hat / auch sonst iedwede *Civitas* vor sich brauchet / und dasjenige ist / so die Bürger unter sich angehet / und *privat*-Dinge *concerniret*; das ungeschriebene menschliche ist entweder das / so den grösten Theil der Menschen angehet und die sittbaren Völcker unter sich haben / auch *jus Gentium* genannt wird / oder das so ein gantzes Reich oder Land *obligiret* / und die Gewonheiten oder *observantien* und Herkommen eines Reiches genennet werden; wie also von der *observantia Imperii nostri Iob. Georg. Kulpisius 1685.* zu Straßburg eine *disputation* gehalten hat; oder es betrifft dergleichen ungeschrieben Recht eine einzelne Stadt / und wird die *observanz* durch einer Stadt oder Gerichts genennet / davon insonderheit der *Imperator* in obbemeldtem §. 3. gehandelt: doch ist der Unterschied des göttlichen und weltlichen ungeschriebenen Rechts zu mercken / daß die menschliche nur aus einer Gewonheit und Gutbefinden herkommen / und also *accidental* seyn / auch nicht allezeit gewesen; dannenhero sie mit recht ein Gesetz oder *lex* nicht genennet werden können; hingegen das göttliche ungeschriebene Recht von GOtt ausdrücklich

der

der Seele des Menschen eingegeben worden/ auch vom Anfang des menschlichen Geschlechts da gewesen/ auch wegen GOttes Heiligkeit nicht weg bleiben können/ dahero ein Gesetz und *lex* wohl genennet werden kan/ und nur in Betrachtung/ daß es nicht nach Art der geschriebenen/ oder *positiv*-Gesetze *promulgiret*/ oder in Schrifften anfänglich verfasset worden/ ein ungeschriebenes Recht zu nennen ist.

XLVII. Warum ein Vasall die Frohnen/ so seinem Landes- oder Lehns-Herrn zustehen/ nicht præscribiren können/ da er doch durch undenckliche Zeit-Ubung das Jagt-Recht wider den Lehns-Herrn præscribiren könne?

Das Frohn-Recht und das Jagt-Recht seynd beydes Fürstliche *Regalia*, doch kan dieses nicht aber jenes durch eine undenckliche Zeit und wegen *differenten* Umstände von dem *Vasallo* wider den Lehns-Herrn *præscribiret* werden; denn gesetzt: Es übergebe ein Lehn-Herr dem Vasallen ein mit den Gerichten/ behielte sich iedoch aber die Frohnen der Unterthanen vor; es geschehe aber/ daß etliche Hufen zur Frohne nicht gefordert würden/ und der Vasall massete sich inzwischen solcher Frohn-

Dien-

Dienste an / und wolte hernach ein Verjährungs-Recht anführen / so ist solches unrecht und unzuläßig / 1. Weil durch Nachläßigkeit der Beamten solche Dienste des Landes-Herrn nicht können verlohren werden / *l. f. C. d. A. & R. P.* 2. Weil man der sämmtlichen Frohnen / indem in der gantzen Zeit kein Haupt-Bau geführet worden / nicht nöthig kan gehabt haben; dahero keine *præscription* vorgehen können. *Mev. III. D.* 24. *num.* 5. 3. Weil *notorisch* / daß der *usus privativus* weder ein Recht gebe noch nehme. 4. Weil solche Hufen in denen Amts-Frohn-Büchern noch immer angesetzt geblieben / und ihnen vom Amte die Frohnen zugetheilet / aber unwissend des Amts unterschlagen worden / daß also sothane Unwissenheit dem *Vasallo præscribenti* im Wege stehet. *id. Mev. III. dec.* 48. *num.* 7. *Esbach ad Carpz. II.* 9. 1. 7.32.

Sonderlich ist 5. ein solcher Vasall in *male fide*, weil er keinen Titul darzu hat / und des Landes-Herrn *Regalia* ihm nicht unwissend seyn können / ihm auch das gemeine Recht entgegen stehet; dahero weil er eine *possessionem bonæ fidei* oder *manutenibilem* nicht hat / so kan auch die *præscription* von ihme nicht vollzogen werden / *Mev. IIX. dec.* 257. *num.* 7. *& III.* 205. wie also die Herren *Jenenser respondiret apud Lyncker. dec.* 278.

Hin-

Hingegen ist die Jagt-Gerechtigkeit auch ein *Regale*, und kan sich ein Vasall derselben/ sonderlich der Schweinen- und Rehe-Jagt/aus denen Worten der Lehnung: mit allen Gnaden/ Freyheiten und Gerechtigkeiten/ ꝛc. nicht anmassen; wenn aber doch derselbe solche nebst seinen Vorfahren über Menschen Gedencken getrieben/ kan er solche daher oder durch sothane Verjährung einer undencklichen Zeit erlangen: denn 1. solche in dem Lehn-Brieffe unter denen ertheilten Gerechtigkeiten einiger massen verstanden werden kan/ hiernechst 2. durch die darzu kommende *præscriptionem temporis immemorialis* das Jagt-Recht wider den Fürsten wohl erworben werden kan/ *Mohr de Iur. Venandi p. 1. c. 1. num.* 13. Wie denn 3 die *præscriptio immemorialis* für sich *vim privilegii* hat/ *Finckelthaus c. 41. num. 11.* und 4. ohne dem seines Besitzes niemand so blosser Dinge zu entsetzen/ *Scharff III. Cons. 6. num. 8. Herold. Decis. Forens.* So kan ein solcher Vasall durch blosse herrschafftliche *inhibition* in seinem Besitz nicht *turbirt* oder dessen benommen werden/ *per sent. Dnn. Jen. apud Lynck. dec.* 302. *vid. Leisserus in Iure Georg. l. III. c.* 12. §. 86. da er lehret/ daß die blosse *allegation* einer *possession* des Jagt-Rechts auff eines andern Grund und Boden/auch nicht in *possessorio summarissimo per Iura Saxonica* zu *attendiren* sey/ wohl aber *præscriptio*

scriptio immemorialis, als welche allerdings ein Jagt-Recht mache.

Die Andere Abtheilung Aus dem Jure Publico.

XII. Weme die Potestät Gesetze zu machen im heiligen Röm. Reiche zukomme?

Es ist hier ein Unterscheid zu machen unter allgemeinen uad sonderbaren Gesetzen; Ingleichen so ist hier das Reich als das gantze *Corpus* und *Systema* und dessen Länder als Glieder und Theile wohl zu unterscheiden. Die allgemeinen Reichs-Gesetze / so das Reich und dessen Länder *obligiren* / werden von dem Käyser und Ständen insgesamt gemachet / und welche in dem *Corpore Recessum Imperii* enthalten / dergleichen die güldene Bulle / wie auch der Religions- und Oßnabrüggische Reichs-Friede / ingleichen der Land-Friede ist / welches drey Reichs-Gesetze / darinnen unterschieden / daß das erstere die Religion / das andere die Freyheit und Rechte der Stände / und das dritte die innerliche Ruhe des Reichs betrifft; Und weiln dann die Stände insgesamt dieses Recht haben / so wollen sie auch mit denen Chur-Fürsten in der *Potestät*

stät eine *Capitulation* dem Käyser vorzuschreiben *concurriren*; so aber biß *dato* nicht zu erlangen gewesen: sind also die Reichs-Gesetze darinnen unterschieden/daß einige/ als die güldene Bulla und die Käyserl. *Capitulation*, den Käyser und Stände allein angehen / die Reichs-Abschiede aber / ingleichen der *Profan*- und Religions-wie auch Oßnabrüggische Friede / so wohl den Käyser und Stände / als auch die Reichs-mittelbaren Unterthanen einiger massen *concerniren*.

Was aber die sonderbaren oder Landes-Gesetze anlanget/so hat iedweder Stand des Reichs wegen der ihm zukommenden Landes-Hoheit die Macht in seinem *territorio* Gesetze zu geben. Denn ob die Reichs-Stände wohl den Käyser erkennen / dem sie ehren und scheuen / so hat doch iedweder in seinem Lande solche Macht / daß seine Befehle warhafftig Gesetze sind und heissen; Es zweiffeln zwar daher einige *Autores*, ob solche ihre Gewalt *dependent* sey oder nicht; aber daran kan nicht gezweiffelt werden / weil die gantze Landes-Hoheit davon einẽ Theil die Macht Gesetze zu geben ist / ihnen vom Käyser zugeeignet wird/denn was sie ordnen und setzen/ das ändern sie/weil sie Stände des Reichs sind; Nun aber bekommen sie diese Würde zugleich mit dem Lande und angehängter Landes-Hoheit vom Käyser zur Lehen; sie hätten also zwar eine *dependente* Gewalt Gesetze zu geben / aber sie ist so frey / daß ieder Gesetze in seinem Lande machen

können.

können/die so wohl keiner *Confirmation* nöthig haben / noch auch vom Käyser können auffgehoben oder zernichtet werden / *Ziegler J. Maj. p. 120.* Und ob wohl die Statuten einzelner Städtgen und gemeinden / wie auch die Handwercks-Articul oder Gesetze von dem gemeinen Gesetze bestätiget werden / *l. 2. §. ult. C. de Constit. pecun. l. fin. C. de Jurisd. omn. jud.* und wegen ihrer zur Gemeinde oder zu Handwercken gehörigen Sachen an sich gültig seyn / so müssen sie doch / wenn sie bestehen sollen / sonderlich von der hohen Obrigkeit des Landes bestätiget werden / *Carpz. lib. 1. Respons. 48. n. 21.* und in *observanz* gekommen seyn.

Es sind aber solche *Provincial*-Gesetze / welche ein Reichs-Stand in seinem *territorio* machet / nicht allein in seinen *judiciis* gültig / sondern es muß auch darauff bey dem Reichs-Cammer-Gerichte / wofern irgend eine Sache durch die streitenden Partheyen dahin solte gezogen werden / darauff gesprochē werden / *Ord. Cam. p. 1. tit. 57.* und ist auch zu sothanen *Provincial*-Gesetzen die Käyserliche *Confirmation* nicht nöthig / oder den Ständen nützlich. Gleich wie aber sothane der Stände Macht Gesetze zu machen denen natürlichen / göttlichen geschriebenen und Reichs-Grund-Gesetzen nicht muß zuwider lauffen; also ist nicht zu zweiffeln / daß solche denen Röm. bürgerlichen / oder Käyserlichen Gesetzen / ja denen Reichs-Abschieden / in so ferne sie

als *privat*-Gesetze zubetrachten seyn / Einhalt thun / und solche verändern können; es wäre denn solches durch ein sonderliches *pactum* anders bedungen worden / wie Herr *Titius in Specim. J. P. p. 233.* anführet. Doch ist Herr Ziegler hierinnen anderer Meynung / da er *de Jur. Maj. p. 120.* schreibet: Die Stände des Reichs hätten eine solche freye Macht in ihren Landen Gesetze zu geben / die keiner *Confirmation* nöthig / auch von dem Käyser selbst nicht auffgehoben werden könten; nur müsten sie von solchen Sachen seyn / die durch die Reichs-Abschiede nicht *determiniret* wären: daß sie aber wider diese nichts *statuiren* könten / käme daher / weil sie entweder durch eigne Einwilligung / oder durch Uberstimmung zu gehorsamen gezwungen würden. Dahin ist auch die *Potestät Privilegia* zu ertheilen / billich zu rechnen / denn es ist das *Privilegium* in Ansehen des Gebers ein Gesetz / weil es alle zu dessen Haltung verpflichtet / ob es gleich nicht allen gegeben wird / *Rhet. Inst. J. P. p. 399.* und weilen denn ein *Privilegium* eine wider das gemeine Recht lauffende Verordnung ist / so verpflichtet solches nicht eher / als biß es denen *publiciret* worden / die es verpflichten soll. *arg. l. 5. C. de Aqv. Duct.*

Es erstrecket sich aber die Macht eines R. Standes Gesetze zu geben / so wohl auff geistliche / als weltliche Sachen / derer letztere *Titius in Specim. J. P. l. 3. C. 1. XIX. Classes* machet.

XIII.

XIII. Ob die Land-Stände in Machung der Provincial-Gesetze mit bey zu ziehen.

Daß ein Fürst oder Stand des Reichs in seinem Gebiete oder *territorio* eigne Gesetze machen könne / ist eine aus der Landes-Fürstl. Hoheit herfliessende Gewalt / und eins von denen fürnehmsten Regalien / so einem Reichs-Stande in vollem Maß als *superiori in territorio* zukomen; ob er aber solches nach eignem Gefallen thun / oder aber die Land-Stände oder *Status provinciales* darzu nehmen / und solches mit ihrer Einwilligung oder Rath thun müsse / ist eine hieher gehörige Frage; Welche aber so schlechter Dinge nicht zu beantworten / sondern man muß die Gewohnheiten und *compactaten* eines Fürsten oder Reichs-Standes mit seinen Land-Ständen betrachten / *vid. Titius in Spec. J. P. l. 3. c. 1. §. 14.* Dergleichen *Provincial*-Gesetze werden von den meisten Chur- und Fürsten auff den Landtägen / oder nach denselben / wie es der Gebrauch iedwedes Landes mit sich bringet / gemachet / denn die Land-Stände in einem Lande immer mehr Freyheit und Gewalt haben / als in dem andern / *Lud. Hugo in tract. de statu Region. Germ. C. 4. §. 29.* Also haben die Stände in dem Fürstenthum Ost-Frieß-Land mehr zu sprechen / als daß man sie bloß zu Rathe ziehen solte.

In dem Hertzogthum Lüneburg seynd sie vor Zeiten unter freyem / oder nach ihrer Redens-Art / unter dem blauen Himmel zusammen kommen / in einem Walde des Amts-Boden-Teich; Dergleichen im Hertzogthum Braunschweig auch unter freyem Himmel / nechst Eltze / in einem kleinen Walde / das freye Holtz genannt / *vid. Oldenb. p. 1. Disc. 23. n. 4.* Anderswo werden sie zwar auff die Land-Täge beruffen / werden doch aber nur zu Rathe gezogen / oder daß sie einwilligen / in das / was die Nothdurfft erfordert / und allbereit beym Fürsten oder seinem Geheimden Rathe vor nöthig erfunden worden / dergleichen es wohl mit denen meisten Land-Ständen vorietzo bewand ist / zumahln wo die Fürsten an sich selbst mächtig seyn / viel Trouppen halten / und die Land-Stände sich fürchten müssen / so daß heut zu Tage bey denen wenigsten noch die alte Freyheit / bey den meisten aber nur ein Schatten derselben sich befindet / indem wie in *dependenten* Ständen oder Reichen es sich von der Freyheit der Stände zu der Souverainität der Könige durch eine *fatale* Abwechselung der natürlichen und politischen Dinge ziehet und drehet / also auch bey denen Ländern des Römischen teutschen Reichs; Dahero sind allbereit einige Fürsten und Stände des Reichs / so weder Land-Stände noch Land-Täge mehr erkennen / wie der Chur-Fürst zu Pfaltz in der untern Pfaltz / nach *Rhetii in Instit. J. P. p. 376*, bezicht / uñ einige ande-

andere mehr zu thun pflegen / worzu ihnen denn die eingeführte grosse Accise gute Gelegenheit giebt / daß / weiln sie durch dieses Mittel Geld ohne der Stände Einwilligung erlangen / sie derselben nicht mehr benöthiget seyn / als die meist nur deswegen / daß sie zu des Fürsten Nothdurfft Geld bewilligen möchten / auff Land-Täge *convociret* werden; wie man auch solches im Königreich Engelland abzusehen hat / daselbst werden die Parlamente meist wegen zu Bewilligung der Contributionen und Geld-Herschiessung verschrieben; wann aber der König dessen sonst hat / oder irgend von einem auswärtigen damit versehen wird / er die Parlamente gerne un*convociret* lassen wird / denn solche hernach allerhand dem Könige verkleinerliche / der Freyheit aber zu statten kommende Sachen auffs Tapet zu bringen pflegen; dergleichen Politique einiger massen König *Carol. II.* und hernach sein Bruder Jacobus zu spielen sich beflissen.

XIV. Ob das Jus Civile Romanum Oder Römisch bürgerliche Recht von einem Stande oder Fürsten des Reichs gantz könne in seinem Lande abgeschaffet werden?

Herr *Rhetius* in seinen *Instit. Jur. Publici l. 2. tit. 3. §. 1. & 2.* will solches nicht zugeben / indem er schreibet; es habe ein Reichs-Stand wohl we-

gen der Landes-Hoheit das Recht in seinem Lande Gesetze zu machen; aber er könne doch das bürgerliche Röm. und Canonische / ingleichen das Longobardische oder Lehen- im Röm. Reiche eingeführte Recht nicht gantz abschaffen. Denn gleich wie die Stände des Reichs / ob sie gleich in ihren Ländern keinen Höhern über sich hätten / doch wegen des gemeinen Bundes / und aus Liebe zur Wohlfahrt des gantzen Teutschlandes / den Käyser und Reich erkenneten / und sich gewissen *pactis* unterworffen hätten; also wären sie auch mit solchen Pflichten verbunden / wodurch der gantze Reichs-Cörper zusammen gehalten würde / das ist / durch die Grund oder öffentlichen Gesetze / welche sie unter sich gemachet / und von dem Käyser herfürgegeben worden: Wann nun also ein Stand des Reichs ein Reichs-Gesetze mache / so könne er wohl das gemeine Gesetz dadurch ändern; aber wo das *Provincial*-Gesetz entweder dunckel uñ zweydeutig sey / und also einer Erklärung brauche / oder wegen des vorfallenden *Casus* nicht zureiche / so müste man zu dem gemeinen Käyserl. oder Römisch-bürgerlichen Gesetze seine Zuflucht nehmen: also müsse man zwar beym Cammer-Gerichte nach den *Provincial*-Gesetzen / Statuten / und Gewohnheiten der Oerter richten / *Ord. Cam. P. 1. t. 57.* doch also / daß man bey zweiffelhafften Fällen iederzeit dem Römischen bürgerlichen nachgehe. *d. Ord. p. 1. c. 13.* Und ob gleich in

einigen

einigen solchen Landes-Gesetzen oder Ordnungen ausdrücklich gesetzet würde / daß dadurch dem gemeinen Rechte solte *derogiret* seyn / so wäre doch ein grosser Unterschied unter *derogare* und *abrogare*. Aber es scheinet der Natur der *superiotatis territorialis*, und also auch dem Rechte Gesetze zu geben zuwider zu seyn/ Gesetze geben können / und auch nicht so geben können/ daß das Käyserliche könne auffgehoben werden/ und wenn auch gleich zugestanden würde / daß das Röm. *Civil*-Recht *Consensu totius Imperii* wäre *recipirt* worden / so ist es doch vermuthlich *Consensu revocabili* geschehen/ in so weit es jedem Reichs-Stande gefällig und zuträglich schiene; denn sonsten auch nicht ein Theil desselben *abrogiret* werden können/ dahero vermeyne ich / könne man *distingviren inter id, quod juris & prudentiæ est*, oder unter das / was Rechtens und der *prudenz* gemäß sey; Und sage: Es könte wohl ein Reichs-Fürst das Röm. bürgerliche Recht vermöge des ihme völlig *competirenden juris ferendi leges abrogiren* / aber er befinde es nicht heilsam/ 1. weil er nemlich andere Mitstände betrachten müsse / mit denen seine Unterthanen wegen einer solchen *discrepanz* hefftig *collidiren* würden / 2. weil er es wegen der in dem *Jure Civili* befindlichen grossen *æquität* nicht nöthig habe / denn ein bessers doch schwerlich wird erfunden werden können / auch 3. die Juristen-*Facultäten* auff *Academien* alle uff das bürgerliche

Recht gegründet/und die studirende Jugend darauff angewiesen worden; dannenhero auch *Conringius de Orig. Jur. Germ. c. 33.* der Meynung ist/daß die Stände des Reichs *quoad potestatem* das gemeine oder Käyserliche Recht abschaffen könten/wiewohl es Hr. *Rhetius d. l. §. 3. ad derogationem restringiren* will. Dahero Hr. *Titius d. l. p. 233.* hiervon schreibet: *Certum nobis videtur leges extraneas, imo ipsos Recessus Imperii, quatenus leges privatas notant, status pro lubitu posse mutare, nisi pacto speciali facultas sit restricta; licet alii aliter sentiant.* Das ist: Er hielte davor/ daß die Stände im Röm. Reich die auswärtigen Gesetze (welche sie nicht in ihren Landen selbst gemachet/ und darunter ich fürnehmlich das Röm. *Civil*-Recht verstehe) ja die Reichs-Abschiede selbst/ so ferne sie als *privat*-Gesetze anzusehen/ nach Belieben ändern können/ es wäre denn solches durch sonderliche *pacta* eingeschrencket/ wiewohl andere anderer Meynung wären/ *vid. Schwed. sect. 2. c. 15. §. 2.*

XV. Weme im Röm. Reiche zukomme Privilegia zu geben?

In vorhergehenden ist gesagt worden/ daß das Recht Gesetze im Reiche zu machen dem Käyser und Ständen ingesamt zukomme: gleich wie aber keine Regul ist/ die nicht wieder ihre *exception* habe/ also ist es auch hier beschaffen; denn

denn die *Privilegia* im Reiche zu ertheilen nicht dem Käyser und Ständen ingesamt / sondern dem Käyser alleine zukommen / massen es unter die *reservata* eines Käysers mit gerechnet wird/ denen Unterthanen der Reichs-Stände *Privilegia* zu ertheilen; Doch können solche der Landes-Hoheit eines Standes nicht nachtheilig fallen / denn wenn der Käyser zum Exempel einem mittelbaren Unterthanen die Freyheit an den Steuern und Aufflagen geben wolte/ wäre solches ein Eingriff der Landes-Hoheit/und vom Käyser zu weit gegangen ; Und ist zu viel gesaget/ wenn unter andern *Kulpis ad Monzamb.c.*15. §.27. schreibet: das Recht schlechter dinges alle *Privilegia* zu ertheilen gehöre unter die *reservata* des Käysers/welches gewiß nicht mit dem *Recessu Imperii 1654.* §. *115.* überein kommt / noch auch nicht damit ausgemachet wird / wenn gesaget wird/der Käyser habe zwar dessen Macht / die Personen aber wären dessen nicht fähig / denn auff diese Art könte man auch dem Käyser ein freyes Recht in Franckreich *Privilegia* zu ertheilen zuschreiben/ *raisonniret Dn.Titius Specim. J.P. p.* 403. also hat er Macht das *Privilegium de non appellando* zu ertheilen §. 115. *Rec. Imp. de Anno* 1654. so fern die *Privilegia* aber die Rechte der Landes-Hoheit anderer Stände berühren können / so fern werden sie ohne Einwilligung des Chur-Fürstl. Collegii nicht verliehen; Als da ist neue Zölle anlegen/oder die alten verneuern/ das

Stapul-Recht verleihen/ und dergleichen/ wie *Dn. Rhetius in Instit: Jur. Pub.* lehret. Dergleichen *Privilegium* ist/ so die Unterthanen der Churfürsten haben/ so *de non evocando* heisset/ daß sie anderwerts nicht können belanget werden/ so ihnen *confirmiret* ist in *A.B. c.11. §. 1.* jedoch werden die *Casus* des gebrochenen Land-Friedens / und wenn sie Lehen in andern Gebieten haben/ ausgenommen ; davon und andern kan gelesen werden beym *Dieterichio ad A.B. tit. 11. verba irrita volumus &c.* Es können aber *Privilegia* nicht nur denen Unterthanen der R. Stände/ sondern auch denen Reichs-Ständen selbst gegeben werden ; wie also denen Churfürsten und Hertzogen von Sachsen das *Privilegium de non appellando* schlechter dings/ denen andern aber auff eine gewisse Summa ertheilet werden : Also haben die Ertz-Hertzoge von Oesterreich das sonderbare *Privilegium* Edelleute zu machen/ *Ziegler. de jur. Maj. p. 438. & Rhetius Inst. J. P. p.* 282. welche aber ausserhalb ihres Landes nicht gelten / wie *Daniel Otto in Dissert: Iurid. polit: c. 11.* schreibet. Welchen aber ermeldter Herr *Rhetius d. l. refutiret*/ und lehret/ daß ein von einem Ertz-Hertzogen in Oesterreich gemachter Edelmann im gantzen Röm. Reiche gültig sey.

Die

Die Dritte Abtheilung
Aus dem natürlichen und Völcker-Rechte.

X. Woher das Lateinische Wort Jus, und das Teutsche Recht komme?

WEil aus der *etymologia* und *derivation* der Wörter Eigenschafft und wahre Bedeutung zu erkennen / so wollen wir hier in etwas untersuchen / woher so wohl das Lateinische Wort Jus, als das teutsche Recht komme / oder seinen Ursprung habe. Der Röm. *ICtus Ulpianus* saget: *Ius* komme von *justitia* her / da er *l. 1. de Iust. & Iure* schreibet: Der das Recht *studiren* will / muß zu erst wissen / woher das Wort Jus herstamme; es ist aber Jus à Justitia genennet. Die Rechts-Lehrer / als *Alciat. l. 1. parergon: cap. 29. & 30. Connanus Comment. Iur: Civ: l. 1. c. 2.* und andere / wollen dessen Ursprung aus der *philosophie* herleiten / wie denn *Contius Lectionum lib. 2. cap. 6.* zu diesem Behuff aus des *Isidori* zehendem Buch *Etymologiarum* anführet: Daß nach der *philosophorum* Urtheil das *concretum* vom *abstracto* käme / als *homo ab humanitate, sapiens à sapientia*, weil die Weißheit als das *abstractum* eher / als *concretum sapiens*, seyn müsse; doch wäre bey einigen Wörtern

eine

eine sonderbare Ursache der Benennung / als wie *homo* von *humo* eigentlich genennet wäre. Aber man lasse es auff gut *philosophi*sch wahr seyn / so machen doch *philosophi*sche *concepte* würcklich keine *etymologie*, sondern diese gehöret in die *Grammatica*, da man siehet / daß *justitia* kein *primitivum* sey; zu dem auch *Jus* und *Justitia* sich nicht als *concretum* und *abstractum* gegen einander haben / sondern als *causa* und *effectus*, und in *sensu Grammatico* als *primitivum* und *derivatum*: denn weil die *causa*, nemlich *jus*, eher ist als *justitia* der *effect*, so muß auch dieses von jenem herkommen / dergestalt / daß die *derivation* also ergehet: *jus*, *justus*, *justi*, *justitia*, und dieses ist die warhaffte *grammatical*ische Herleitung / der man auch billig mehr als der *philosophi*schen zutrauen muß / zumahlen auch die Griechen derselben mit ihren *derivation*en nachahmen und von dem *concreto* das *abstractum*, als *à fortè fortitudinem*, *à mansveto mansvetudinem*, *à justo justitiam* herleiten / wie beym *Plutarcho in Commentario de Virtute Morali* zu sehen. Eine andere *derivation* des Wortes *juris* hat *H. Grot. Proleg. de J. B. & P. §. 12.* daß das Wort *jus* nicht unwahrscheinlich von dem Nahmen *Jovis* herkomme / weiln die *Stoici* das Recht von *Jove* auch hergeleitet. Ferner so leitet *Ægid. Menagius in Amœnit. jur. Civ.* das Wort *jus* her *à δέον*, auff solche Art / wie *plus à πλέον* komme; *δ* werde verwandelt in den *Consonanten j*; wie in *jana à Diana*;

in Fabolenus à διαβολενός; in jaceo à διανέω; δέον aber heist / was sich geziemet / was man thun müsse; ja *δέον* heisse selbst *justum: Gloss a veteres: plus justo πλέον & δέοντ*; gleicherweise *jus culinarium* eine Brühe *à ζέον ζ in j consonans*, wie in dem Wort *jugum à ζυγόν* und vielen andern; Andere *derivir*en *jus à juvando*, unter welchen *Gallottus Martius libro de Doctrina promiscua cap. 28.* Deñ / sagt er / gleich wie unserm Leib mit einer Brühe geholffen und er genehret wird; also die bürgerlichen Gesellschafften / die wie ein Leib zusammen geronnen / werden durch die Gesetze / als gleichsam einer Brühe *(jure)* ernehret und erhalten; eine gar gezwungene *allusion*. *Isidorus libro 5. Etymologiar.* saget / *jus* sey genennet / weil es *justum* sey / und *justitia* heisse / *quasi juris statio*, weil das Recht in solcher bestehe; Und *Alciatus*, *quia vim sistat*; aber auch ziemlich ungereimt.

Endlich so wird *jus* von andern *à jubendo* hergeführet / denn *jus* sey *jussum legis*, ein Befehl des Gesetzes; das Gesetz aber befehle: also heisse *jus naturale* das / was die Natur befohlen hat. *Jubeo, jussi, jussum, Jus*; diese Meynung führen *Matthias Martinius in Lexico, Hieronym. Magius Variar. lect. l. 4. C. 1.* und *Contius in Lection.* und die Gebrüder *Valesii* stimmen solcher bey / und *Festus* billiget sie / da er schreibet *jusa, pro jura*; denn nach *Quintil. l. 7.* haben die Alten vors doppelte *SS* ein einfaches gelesen / und diese Meynung

scheinet

scheinet die wahrscheinlichste; mehr als daß man es mit *Menagio* wolle aus dem Griechischen δεόν, ζεόν, ζᾶν, ζᾶς wolle herleiten: denn wenn man in eben derselben Sprache eine wahrscheinliche *etymologie* haben kan/ muß man nicht leicht auff eine frembde Sprache kommen; Und ich weiß nicht / was auch die Teutschen dem Worte *jus* oder *justum* in ihrer Sprache ähnliches haben / da / wenn man etwas genau und richtig abmessen oder abzeichnen will / man saget: Es treffe just ein/ der Weg gehe juste nach dem Walde / die Wage stehe juste inne / ich zweiffle aber / daß die Teutschen bey ihrer sonst nicht Wort-armen Sprache dieses solten von den Lateinern abgeborget haben / zumahlen es kein *technicus terminus*, derer man sonst aus Noth in die teutsche Sprache hat einnehmen müssen / weil es denen alten Teutschen unbekandte Dinge waren/ denn sie hätten ja leicht können dafür die Wörter: richtig / gleich / ꝛc. brauchen/ und sagen: es treffe richtig ein / der Weg gehe gleich nach dem Walde/ die Waa stehe richtig inne ꝛc. Und weil denn die teutsche Nation viel älter als die Lateinische und die Römer; so könte ich eher behaupten / die Römer hätten das Wort von den Teutschen / als diese von jenen bekommen / wie man solches in andern Wörtern auch erkennet / als die Teutschen sagen ein Wall / die Lateiner *vallum*. Da fraget sichs / welches Wort von dem andern herkom-

me/

me / ich muß sagen : das Lateinische von dem Teutschen / denn die Teutschen längst vor der Lateinischen ihre Sprache gehabt / und jene nicht aus dieser / sondern die Lateinische in gleich lautenden / oder *homonymis* von der Teutschen herzuführen ist / auch Wälle gemacht haben : ehe sie solches den Römern haben lernen können / denn ich / wie gemeldet / die *terminos technicos*, oder die Benennung der neu-erfundenen Dinge ausnehme / als das Wort Fenster wird deswegen von dem Lateinischen *Fenestra* hergeführet / weil die alten Teutschen / welche in Zelten und Hütten wohneten / erst nach Einführung der Christlichen Religion irgend im sechsten oder siebenden *Seculo* solche Häuser und Fenster wie ietzo angefangen haben zu bauen ; Also hat das teutsche Wort Nase gleiche Benennung mit dem Latein. *nasus*, wer wolte aber sagen / daß die Teutschen / die viel hundert Jahr älter als die Lateiner gewesen / nicht hätten wissen sollen / wie sie das zwischen dem Maule und Augen in dem Gesichte stehende Dinge nennen solten. Hierzu kommt / daß die Teutschen das / was die Lateiner JUS benennen / Recht nennen / welches von richtig / gleich / herkommt / und mit *just synonymum* ist / also / daß ich sagen kan : Es stehet der Baum just oder recht / oder gleich in der Mitte des Gartens. Es kommt noch darzu / daß die Frantzosen das Wort *juste* in eben dem Verstande / wie die Teutschen ihr *just*, nemlich vor ge-

rade / gleich / geschickt / brauchen / als *juſt à Corps*, ein Rock / so dem Leibe gerade beykömmt / und biß auff die Knie gehet / welches Wortes Brauch die Lateiner also nicht haben / sondern nur *justus* vor gerecht in *sensu morali* nehmen ; wie denn Gegentheils die Frantzosen gleich wie die Teutschen das / was die Lateiner *jus* heissen / mit *droit*, welches richtig / gleich bedeutet / benahmen / und davon die *Druides* der alten Zelten Priester ihren Nahmen haben / und das alte teutsche Wort *Drutte* oder Hexe herkommet / weiln in dem alten Heydenthum das / was wir iezo Hexen heissen / heilige Leute seyn musten / und die ihnen das Recht sprachen ; Daß es also nicht gar unwarscheinlich / daß die Lateiner das Wort *jus*, *justum* von dem alten teutschẽ oder Zeltischen Wort just / so richtig / gleich heisset / her bekomẽn / wiewohl die Galli oder Frantzosen hernach von den Römern bey ihrer Einkunfft in solches Reich / die Worte *justice*, *juste*, *justement o*, so die Gerechtigkeit / oder das / was recht ist / oder *in sensu morali* angehet / auffs neue bekommen / und biß *dato* darinnen befindlich seyn. Die ietzigen Italiäner hingegen ahmen den Lutheranern und Römern nach / und brauchen die Worte / so von dem lateinischen *jus*, *justum*, *justitia* herkommen / als *giure*, *giusto*, *giustitia* allerseits in *sensu morali*, die Wörter *dritto*, *dritto*, so aus dem Zeltischen kommen / und mit dem Frantzös. *droit* eines Ursprungs seyn / in *sensu extra morali*.

XI.

XI. Wie Jus und Lex unterschieden seyn?

Es scheinen zwar die zwey Wörter *Jus* und *Lex* fast einerley zu seyn / werden auch manchmahl eins vors andere gebrauchet; doch befindet sich ein grosser Unterschied bey ihnen / und bringet derer rechte Unterscheidung einem Rechts-Beflissenen einen nicht geringen Nutzen. Das Wort *Jus* begreiffet (1) die *moralität* der Gesetze / so daß / wenn man von Gesetzen *in abstracto* redet / das Wort *jus* und seine *derivata* gebrauchet werden / als *jus* wird *facto* entgegen gesetzet / als das *morale actionis* der That *sine moralitate*. die Wissenschafft des Rechts heist: *jurisprudentia*, ein solcher Rechts-Gelehrter aber *Juris Consultus, jurisperitus, jurista*, das ist / der *rationem & philosophiam legum* verstehet / zu welchen allen das Wort *lex* nicht kan gebrauchet werden / und da man *Legista* von einem brauchet / ist solches mehr zur Beschimpffung dessen geschehen / als der ein solcher ist / der zwar wohl das geschriebene Gesetz in seinen Worten weiß / aber dessen *Philosophie* und *Rationem* nicht verstehet. (2) Wird *jus* von denen edelsten Theilen derer Rechts-Arten gebrauchet / als man saget *jus naturale, jus Gentium, jus publicum*, da man nicht kan sagen / *lex Gentium*, oder *lex publica*, so daß es *exhauriren* solte / was *Jus publicum exhauriret* /

wiewohl man / iedoch in uneigentlichem Verstande / saget *leges naturales*. (3) Wird es in *complexu*, oder vom Begriff einer gantzen Rechts-Art genommen / also saget man *Jus Feudale*, *Jus Civile*, *Jus Canonicum*, da man hernach deßē *individua* die *Leges* insonderheit hat; dahero (4) *Jus* vor das gantze/und *Lex* ein Stück des gantzen zu achten/also sind die *Leges Civiles* Stücke des gantzen *Juris Civilis*, die *Leges Feudales* Stücke des *Juris Feudalis*, oder das *Jus* ist das *indefinitum*, und die Materia/womit der *Lex* beschäfftiget ist/ und ist dieses ihr Amt über die von dem *Jure* erborgte *moralität* und *indefinite* Materie ein und anders als Straffen und Drohungen / auch Zeiten/Zahl und dergleichen beyfügen / oder nach Befindung der Dinge solch *indefinitum morale juris qualificiren*: also erfodert das *Ius*, daß bey dem letzten Willen der Leute ein zulängliches Zeugniß erfordert werde / so hat denn *Lex Civilis* die Zahl der Zeugen auff 7. *determiniret*. Das *Jus* erfordert / daß nach *Publication* eines Abschieds oder Urtheils ein zulänglich *spatium deliberandi* gestattet werde/ so hat hernach das *Civil*-Gesetz solches auff 10. Tage gestellet. Das *Jus* hat erfordert / daß die beweglichen Dinge nach Verlauff einer gewissen Zeit verjähren solten/ daher hat der *Legislator Romanus* eine Jahres-Frist bestimmet: also in dem Verbrechen / so hat das *Jus* wohl die *Intention*, das solche gestrafet solten werden/aber die Art und Weise überläßet

läſſet es denen *legibus*, dieſe ſtraffen und zwingen *cum effectu*, das *Jus* zwinget zwar auch / aber nur innerlich und im Gewiſſen / oder durch das Einreden der geſunden Vernunfft / (*dictamen rectæ rationis*) das *Lex* aber zwinget äuſſerlich durch Drohungen und *condemnation*, das *Jus* aber verdammet nicht. Dahero (5) das Wort Jus von einigen von dem nicht *promulgirten* und ungeſchriebenen / oder natürlichen und Völcker-Rechte / oder von dem Rechte *in abſtracto* verſtanden wird / als es aber *promulgiret* iſt / es mag in Schrifften ſtehen oder nicht / das Wort *lex* gebrauchet wird; Wie denn auch deſſen *etymologie*, welche von *lego*, ich leſe ab / herkömt / erweiſet: Doch hier iſt nur von der eigentlichen Bedeutung zu reden / maſſen auch damit ungeſchriebene Geſetze doch in uneigentlichem Verſtande benahmet werden / als *leges naturales* vor *jus naturale*; *Lex æterna* oder die urſprüngliche Heiligkeit und Gerechtigkeit / wornach GOTT alle *moral*-Geſetze / ſo wohl ungeſchriebene als geſchriebene / eingerichtet.

XII. Durch welches Recht es verboten / daß ietzo Bruder und Schweſter einander nicht heyrathen ſollen?

Daß dergleichen Ehen ietzo ſo wohl bey Chriſten als erbarn Heyden vor unrecht und

Blut-Schande gehalten werden / ist eine Sache / die aus der Erfahrung erhellet / uud nicht in Zweiffel kan gezogen werden; wenn aber diese *Moralität* wegen Verehlichung der Geschwister auffkommen / ingleichen durch was vor ein Gesetz solche verboten werde / ist die Frage / so wir hier erörtern wollen. Daß solche Ehe bey der Erschaffung der Menschen im Brauche gewesen / ist nicht zu läugnen / weiln GOtt nur ein paar Menschen zuerst geschaffen / als Adam und Evam / von welchen sich das menschliche Geschlechte hernach ausbreiten müssen; dannenhero zu schliessen / daß Adams Kinder einander haben zur Ehe nehmen müssen / und solche Ehe also im Schwange gegangen / biß ein Verbot desselben gegeben / oder ein Abscheu in der Natur und *Moralität* des natürlichen Gesetzes gespüret worden. Die Menschen / wie sie zur Zeit der ersten Welt vor und nach der Sündflut gelebet / sind in die / so in der Kirchen GOttes gewesen / und auffer derselben gelebet / einzutheilen; In der Kirchen GOttes findet man dessen Verbots von der Sündflut keine Nachricht / aber weiln alle Lehre von GOtt / oder von seinem Willen / das ist / die Religion / damahlen noch *per traditionem*, oder mündlichen Unterricht eines Patriarchen auff den andern / nicht aber in Schrifften fortgepflantzet ward / so kan deswegen wohl eine Lehre in der Kirchen gewesen seyn / sich eines solchen Ehestandes zu enthalten / die doch aber

nicht

nicht in Schrifften verfasset / noch auch der heiligen Schrifft einverleibet worden / weil ohnedem ein solcher Ehestand aus dem natürlichen Rechte / und der natürlichen Schamhafftigkeit ausser der höchsten Noth unrecht zu seyn erhellete. Und ist auch glaublich / daß solches in drey oder vier hundert Jahren nach Erschaffung der Welt in der Kirchen GOttes entweder aus göttlichem Befehl / oder auß m Liechte der Natur also eingeführet worden / weiln so dann sich die Menschen schon vermehret hatten / und man dessen zur höchsten Noth / wie anfänglich nach der Schöpffung / nicht mehr nöthig hatte; Und gleich wie solches Verbot allbereit *per traditionem* in der ersten Kirchen vor der Sündflut etliche hundert Jahr nach der Schöpffung eingeführet worden / also ist es hernach nach der Sündflut auff die 2400. Jahr nach Erschaffung der Welt von GOTT im dritten Buch Mosis am 18. Cap. am 9ten vers. mit diesen Worten deutlich verboten: Du solt deiner Schwester Scham / die deines Vaters und deiner Mutter Tochter ist / daheim oder draussen gebohren / nicht blössen / welches nicht allein einvor die Jüden gegebenes / sondern auch ein *Moral*-Gesetz ist / welches wegen des Gesetz-Gebers *Universal*-Majestät / und des Gesetzes Heiligkeit Jüden / Christen und Heyden verpflichtet. Daß man aber dieses göttliche Willens oder geschriebene Gesetze ein *Moral* Gesetz sey / ist vornehmlich

daraus zu schliessen/ weil GOTT der HERR in diesem ermeldten 18. Capitul bey Verbietung dieses oder jenes/ dessen natürliche Unbefugniß anführet/ und saget: es sey ein Laster/ *i.* es sey ein Greuel/ und dergleichen. Wie denn auch die Lutherischen *Theologi* insgesamt dieses gantze Capitul vor *moral* halten/ welchē von denen *ICtis Carpz. Vinnius ad Instit.* und *Ziegler ad Grotium* beypflichten. Und weil denn GOTT beyfüget/ daß er wegen dieser Laster-Begehung die Heyden hart gestraffet/ und sie von ihren Ländern vertrieben/ so muß doch noch ein älter Gesetz gewesen seyn/ welches ihnen dergleichen zu thun verboten/ so aber kein anderes als das natürliche Recht seyn kan; nicht das Erstere/ (*primarium*) sonst es eine *Moralität* an sich selbst gewesen wäre/ und Adams Kinder einander ohne Blut-Schande nicht heyrathen können/ sondern muß solches dem *Juri naturæ secundario*, welches aus dem ersten nach Befindung des menschlichen Geschlechts Nothdurfft herkommen/ dergestalt/ daß gleich wie es erst bey Adams Kindern und derer Nachkommen wegen unumgänglicher Noth einige Zeit ist erlaubet gewesen/ also solches hernach bey Vermehrung des menschlichen Geschlechts/ und da es nicht mehr nöthig gewesen/ eine *moralitatem malam* durch sich selbst bekommen/ und die Menschen ausm Lichte der Vernunfft sothane *Moralität* erkannt/ und dannenhero dem natürlichen Rechte Gewalt gethan

than haben/wenn sie darwider verbrochen; dahero GOTT der Allmächtige die Heyden deswegen in ermeldtem Capitul hart beschuldiget/ und saget / es habe das Land deswegen ihre Einwohner ausgespien / welches sonst nicht geschehen können / wenn es nicht durch das natürliche Recht ihnen verboten worden / weiln zuvor das göttliche Willens- oder geschriebene Recht noch nicht da war/ wiewohln bey denen Ertz-Vätern oder in der Kirchen GOttes, von denen Patriarchen auch *per traditionem*, wie obgemeldet/ öffentlich mag gelehret worden seyn; daß also GOtt in besagtem *cap. XVIII. Levit.* nur wiederholet / was allbereit im natürlichen Gesetze vor unrecht war erkläret / und auch bey seiner Kirche schon in Observantz gebracht worden. Das Fundament aber solcher *Moralität* ist die natürliche Scham; Und weil doch auch das jenige/was dem natürlichen zweyten Rechte *(juri naturali secundario)* zukommt / aus einer natürlichen Nothwendigkeit und dem gantzen menschlichen Geschlechte zukommenden Nutzbarkeit herfliesset / so kan man auch sagen / daß die Natur solche der Geschwister Verehligung verboten und *moralisiret* habe / damit die Menschen destomehr in die Welt ausgebreitet/ und das *commercium inter homines* destomehr zu unzehlich vielen Nutzbarkeiten der Menschen möchte vermehret werden. Indem auch dieses natürliche zweyte Recht einerley mit dem ersten

Völcker-Rechte ist/so hat man gesehen/ daß viel und die meisten der sittbaren Völcker solches Verbot der Geschwister-Ehe *practiciret* / und noch *practiciren* / wiewohl die alten Perser solches nicht in acht genommen; Dahero auch die alten *Philosophi* dergleichen Geschwister-Ehen sehr zu schelten wissen / wie sie denn *Plato 8. de Leg.* gottlose und GOtt verhaste Ehen ; und *Cicero 1. de Divin. nefarium stuprum* heisset. *Diodorus Siculus* saget: es wäre eine gemeine Menschen-Gewohnheit / daß Bruder und Schwester einander nicht heyratheten. *Grotius de Jur. B. & P. l. 2. c. 5. §. 13. n. 5.* saget. Die Hebräer geben vor / es habe GOTT dergleichen Gebot/ daß Bruder und Schwester einander nicht nehmen solten / so gleich dem Adam nebst andern Gesetzen; als daß man GOTT ehren soll/ recht sprechen / kein menschlich Blut vergiessen / keine falschen Götter ehren / und frembd Gut nicht an sich reissen solle/ &c. stracks anfangs gegeben / iedoch / daß das Gesetze vom Ehestande der Geschwister nicht eher / als biß das menschliche Geschlecht wäre vermehret worden / in *observanz* kommen solte: welchem auch *Grotius in n. 1. & 7. dict. l.* beyzupflichten scheinet / welches aber *Bœcler ad h. l.* und *Osiander* widerlegen. *Vid. H. Grot. d. l. 2. C. 5. §. 13. & Commentat. ejus, Zigler. Bœcler, Osiander.*

XIII. Wer der fürtrefflichste und weiseste Legislator iemahls gewesen?

Weil die geschriebenen Gesetze eine nothwendige Richtschnur und Lebens-Regul vor die Bürger einer Stadt/oder vor die Glieder eines Staats billig zu achten / so haben sich bey Einrichtung einer Civität oder bürgerlichen Wesens kluge und weise Männer gefunden/die ihrem neu-auffgerichtetem Staate gewisse Gesetze gegeben / wornach sich die Einwohner zu achten / und ihr Leben und Händel darnach zu reguliren haben solten: also haben Draco und Solon der Athenienſischen Republic, Lycurgus der Stadt Sparta/Minos denen auff der Insul Creta/ Isis und Osiris denen Egyptiern/Numa denen alten Römern / und Justinianus denen neuen Römern ihre Gesetze gegeben; Wer nun der Weiseste von diesen allen sey / ist so leicht nicht zu sagen / weil man derer selben erfundene Gesetze nicht alle mehr weiß; Doch scheinet auff den Aeltesten die Vermuthung zu fallen/angesehen die neuern es immer aus den ältern genommen / wie also die Römer ihre Gesetze grossen Theils denen Grie-

Griechen abgeborget / auch zu dem ersten Fundamento die Gesetze der 12. Tafeln aus Griechenland geholet/ davon Alexander ab Alexandro, und fürnehmlich Tit. Pomponi. cum Commentario Ruperti, und Försterus in Historia Juris Romani, ingleichen Rup. ad Flor. p. 295. ausführlich handeln. Die Griechen selbst haben ihre Weißheit bey den Egyptiern geholet/massen auch Plato dahin gezogen/und seine Philosophie allda grossen Theils gelernet/vid. Conring. de Antiqvitat. Academ. Und gleich wie also denen Egyptiern unter denen Heyden der Preiß der menschlichen Weißheit zuzuschreiben/uñ sie unter denen Menschen die ältesten und fürtrefflichsten Gesetz-Geber zu achten; so ist ihnen doch aber deshalber nicht schlechter dings sothaner Ruhm zuzuschreiben/noch Egypten vor den Qvell der Gesetz-Weißheit zu achten. Deñ der Israeliter oder Jüden Republic war noch eher mit Gesetzen von dem allmächtigen GOtt selbst versehen/ als der Egyptier ihr Isis und Osiris sich eingefunden / von denenselben nun haben diese ihre Weißheit geschöpffet. Ist also GOtt der Allerhöchste der allerfürtreflichste Gesetz-Geber/ welches so wohl aus des Gesetz-Gebers

bers Weißheit / Heiligkeit und Majestät/ als auch à posteriori von der Gesetze / so GOtt denen Jüden durch Mosen geben lassen/und in Moral-Ceremonial-und Forensische eingetheilet worden / ihrer Heiligkeit/ Weißheit und Vollkommenheit erhellet; Wie denn die Mosaischen Moral-Gesetze mit dem natürlichen Rechte einerley Inhalts der Heiligkeit/ Vollkoñenheit und Unwandelbarkeit seyn / und nicht allein die Jüden/ sondern auch Heyden obligiret haben: Dannenhero auch Christus in den Tagen seines Fleisches denen einmahl gegebenen Moral-Gesetzen nichts benommen / noch hinzu gethan / sondern solche nur in unterschiedlichen Stücken erkläret hat/ wiewohl Hugo Grotius in seinen Büchern de Jure Belli & Pacis, sonderlich l. 1. c. 2. §. 6. n. 3. das Widerspiel vorgiebet / dariñen er aber billig von denen Lutheranern ingesamt/und auch von vielen Reformirten taxiret wird/ vid. Gronov. in nott. ad illum locum ; wie denn sothanes Moral-Gesetzes Vollkommenheit und Unwandelbarkeit beym Matth. am 18. erscheinet/ auch im 4. Buch Mosis am IV. Cap. vers. 2. und Cap. XII. vers. 32. ejusdem libri deutlich erhellet / als daselbst ausdrücklich

lich verboten wird/ etwas darzu oder davon zu thun.

Auch weiln die Moral-Gesetze/so GOtt in Decalogo und anderswo in denen Büchern Mosis gebe/ auch andere Völcker/und nicht die Jüden alleine obligireten/so wollen wir die Jüdischen Policey-oder Forensischen Gesetze in mehrern betrachten/und die Ceremonial-Gesetze als Vorbilder auff den zukünfftigen Heyland wollen hier beyseite setzen. Und so kunte sich das Jüdische Volck rühmen/daß es GOtt zu einen Gesetz-Geber ihrer Policey-Gesetze/als wie andere Staate und Republiquen einen oder etliche kluge Männer gehabt: Denn nach dem sich GOtt selbst bey ihnen die Majestät und das höchste Gebiet vorbehalten / so gebrauchete er sich auch der Gewalt Gesetze zu geben / damit er dadurch das Volck sich destomehr verbinden möchte / wenn er ihre Republic auff solche Art vor allen andern am glückseligsten machete ; Denn diese Policey-Gesetze giengen nur allein das Jüdische Volck an / und verbanden ausser der Jüdischen Republic niemanden/welches aber von dem geschriebenen Moral-Gesetze/so GOtt auch denen Jüden gab / nicht zu sagen/indem solches alle Menschen

schen nicht zwar als ein geschriebē/ und denen Jüden gegebenes Gesetz / sondern als ein an sich selbst Moral-und heilig Gesetz / und welches in dem Rechte der Natur allbereit begriffen war / obligirete. Gleich wie nun GOTT als die höchste Majestät/ Heiligkeit und Weißheit zu betrachten/ also ist er in seinem Gesetz-geben allen/ auch dē allerklügsten Gesetz-Gebern weit vorzuziehen / als welche ihre Klugheit theils aus dem Lichte der Natur/ oder aber mittelbar oder unmittelbar/ wie von denen Egyptiern vor gewiß zu glauben/ von den Jüdischen Forensischen Gesetzen entlehnet/ und doch also das ihrige von dem göttlichen genommen haben. Dahero entstehet die Frage/ ob es wohl besser/ daß man die Mosaischen Policey-oder Forensischen/ das ist der Jüden Civil-Gesetze lieber und mit bessern Nutzen/ als der Röm. Rechts-Lehrer oder Gesetz-Schreiber/ Papiniani, Ulpiani, Pauli, Modestini, ja selbst Justiniani annehmen solle / weil sie von dem allweisesten GOtte herrühren/ und dem legi morali sehr gemäß fallen? Aber darauff ist zu antworten: daß/ weil sie von GOtt nur vor die Jüdische Republic gegeben/ auch auff ihren damahligen Zustand gerichtet gewesen / und also grossen

theils

theils Politicæ gewesen seyn / welche insgesamt auff keine der ietzigen Republiqven oder Staate zu appliciren/dahero auch nicht können allerseits eingeführet werden; wie man denn auch solches von keiner Christlichen Republic hat thun sehen / wiewohl nicht zu läugnen/daß viele sothaner Jüdischen Civil-Gesetze so beschaffen / daß sie mit Nutz ietzo wohl könten angenommen werden. Und brauchen wir der Römis. und anderer Land-Gesetze nicht / daß wir meynen wolten / als wären sie klüger und weiser eingerichtet / als GOtt der Allerweiseste solche bey den Jüden gegeben; sondern weil die Umstände der Zeiten und Oerter / ir. die verschiedene Art und Natur der Völcker und Republiqven nicht einerley Gesetz leidet: denn GOtt hat denen Jüden Civil-Gesetze gegeben / die nicht allen Völckern gültig seyn / noch solche verbinden solten/ sondern er habe solche nach den Sitten/Natur und Eigenschafft des Jüdischen Volcks gegeben / wie Gerhard. de Lege Dei cap. 4. wohl urtheilet. Also sind nun die Jüdischen Civil-Gesetze gantz auffgehoben / doch könte man sich einiger derselben/wie gesagt/wohl gebrauchen/wiewohl sie nicht den Nahmen der Mosaischen führen kön-

können/deñ sie unter sothanem Rahmen nicht mehr als andere auswärtige Gesetze uns obligiren. Doch lehret das materiale morale in sothanen Gesetzen/ wie in der gleichen ad analogiam derselben bey uns könne und müsse procediret werden ; dergestalt/ daß das/was in dem natürlichen und geschriebenen Moral-Gesetze von GOtt verboten worden / ein Gesetz-Geber nunmehro nicht einführen könne / wohl aber / was in denen Mosaischen Civil-oder Policey-Gesetzen geboten oder verboten worden/ könne von einer hohen Obrigkeit ietzo entweder verändert / oder aber also / wie es damahlen gewesen/ observiret und behalten werden / alles / wie es eines Staats Zustand und Eigenschafft erfordert / Vid. D: Caspar Ziegler de Jur. Maj. p. 145. seqq.

XIV. Ob eine Obrigkeit bey groben delictis, welche auch Blut-Schulden insgemein genennet werden/ conniviren / und solche aus Fürwendung einer Staats-Gefahr unbestraffet hingehē lassen könne?

Es ist im andern Præsent der Delicia-

rum pag. 101. gesaget worden / daß das Straff-Amt ad justitiam commutativam, oder zur Vergleichungs-Gerechtigkeit / nicht aber ad prudentiam gehöre / so daß man eine Lebens-Straffe eines Verbrechens / so GOTT mit dem Tode zu straffen befohlen / nach Erheischung der Prudenz in eine gelindere verwandeln / oder gar aufheben könne. Nun wollen zwar viel Politici, daß man des Staats Nutzbarkeit bey Auflegung der Straffen beobachten solle / daher Lipf. polit. lib. 4. cap. 11. §. 26. schreibet: man solle niemahls straffen / es geschehe denn zu des Staats besten / nach des Senecæ Ausspruch l. 1. de Clem. c. 12. Und Pufendorff schreibet: Gleichwie man mit Straffen nichts vornehmen solle / was nicht zum Nutzen des gemeinen Wesens gereiche; also müsten die Straffen auch gemäßiget werden / daß sie zu sothanem Zwecke eine Gleichheit haben / daß die Bürger davon nicht mehr Plage / als die Stadt Nutzen empfange / de jur. Nat. & Gent. libr. VII. cap. 9. §. 7. durch grausame Straffen und strenge Gerichte werde ein gemein Wesen mehr verwüstet / als gebessert / schreibet Salustius Orat. 1. ad Cæsar. Sie wissen diesen Locum noch ferner auszuschmü-

schmücken / daß nehmlich durch das öffterе Straffen nur die Autorität verlohren werde/ nach Sen. lib. 1. c. 22. de Clem. Ja man wird sehen/ schreibt Seneca an solchem Orte / daß das jenige öffters begangen werde/ was man offte straffet/ cap. 23. Aber was soll nun dieses heissen/ soll man die Blut-Schulden/ und die GOtt in dem natürlichen und geschriebenen Moral-Gesetze mit dem Leben zu straffen gebotē aus einer Staats-Absicht so hinschlundern lassen? dazu sagen die Rechts-Gelehrten nein; Es sind nehmlich die Verbrechen einzutheilen in die so/ aus einer an sich selbst bösen morale herrühren/ und von GOtt in seinem Moral-Gesetze / ingleichen in dem natürlichen Gesetze zu straffen befohlen / und in die / so aus blossem Verbote der weltlichen Obrigkeit herrühren/ und keine solche Moralität haben als jene/ auch von GOtt weder in dem natürlichen noch geschriebenen Moral-Rechte deutlich verboten seyn; dieser ihre Bestraffung kan eine Obrigkeit nach Befindung des Staats-Nutzens mäßigen/ oder wohl gar condoniren/ nicht aber jener. Ich will das allbereit gegebene und gantz bequeme Exempel anführen/ ob eine Obrigkeit auffhören uñ unterlassen solle die Hexerey nach dem göttli-

chen Be;fehle und weltlichen Gesetzen zu straffen / wenn sie befürchten müste / es giengen gantze gemeinen drauff / denn ich will hier der gemeinen Formul nicht gedencken / daß man es deswegē unterlasse / damit es nicht an die Vornehmen endlich kommen möchte; soll nun hier eine Christliche Obrigkeit einen Respect auff den Ruin einer oder etlicher particular-Gemeinen machen / und aus obangeführten Ursachen durch die Finger sehen / oder soll sie mit brennen fortfahren / es treffe auch wie viel und wen es wolle? Ich meyne ja / weil das Verbrechen an sich selbst das grausamste ist / uñ von gött- und weltlichem Rechte will mit dem Tode bestraffet seyn. Der gewissenhaffte ICtus, Herr D. Caspar Ziegler, schreibet zwar in seinem Buch de Jur. Maj. pag. 196. daß zuweilen ein Fürst könne durch die Finger sehen / und das jenige erlauben / welches ohne grossen Schaden und Ruin abgeschaffet oder verbessert werdē könne / ist eine gerechte Zulassung / und in der natürlichen Billigkeit selbst gegründet / B. Sutholt. de jurisd. n. 81. Faber de Alterotanto p. 167. Er fähret fort und saget: Deñ was von denen Menschen ohne Gefahr eines grössern Ubels nicht kan gestraffet werden /

den/da erfodert nicht allein die Natur / daß es nicht gestraffet werde / sondern räth auch/ daß es / so lange solche Gefahr währet/ ungestraffet gelassen werde. Aber dieses alles ist von solchem Verbrechen zu verstehen/die aus menschlichen Gesetzen herkommen / nicht aber die wider natürliche und Moral-Gesetze lauffen / und von GOtt zu straffen ernstlich befohlen worden/daß es also mit nichten auff die Unterlassung der Hexerey-Bestraffung zu deuten; Dahero auch wohlbemeldter Herr Ziegler sich an bemeldtem Orte pag. 146. selbst erkläret / da er schreibet: denn es würde NB. ein menschliches Gesetz einer Gemeine gegeben / in welcher der gröste Theil Menschen nicht vollkommener Tugend sind / und gestehet er selbst / es sey kein Zweiffel/ daß ein Fürst schuldig sey allen Götzen-Dienst abzuschaffen; Doch wenn solches nicht auff einmahl und zugleich geschehen könne / müsse er nicht deshalber eine gantze Nation ausrottē/ wie solches die Spanier an den Americanern gethan / aber deswegen von denen Rechts-Lehrern gescholten würden; aber meiner Meynung nach sind dieses disparata und ungleiche Exempel zu der obigen Thesi, massen die Spanier gar keinen Fug gehabt auch

einen Americaner der Idololatrie halber zu straffen / denn es waren solches nicht Unterthanen derer Spanier / sondern frembde Völcker / wider welche sie gar kein Recht zu straffen hatten / als welches eine Ober-Herrschafft præsupponiret. Hernach so ist auch die Idololatrie, wie sie die Americaner trieben / nicht so anzusehen / als die Hexerey bey denen / die einmahl Christen gewesen / und sich tauffen lassen / hernach aber von GOtt mit Lästerung dessen heiligē Nahmens von ihm abgefallen / und hierüber Feinde nicht allein GOttes / sondern auch der andern Menschen und ihrer Mit-Bürger durch auffgerichtetes Pactum mit dem Satan worden sind; daß also die Hexerey eine vorsetzliche Abtretung von GOtt / den man einmahl erkannt hat / und erklärte Feindschafft dessen und aller gläubiger Menschen / die Idololatrie aber ein aus Dumheit herrührender Götzen-Dienst ist: zu dem so kan man auch kein Exempel geben / daß die Hexen eine gantze / oder den grösten Theil eines gemeinen Wesens ausgemachet / und also durch Bestraffung sothaner Verbrecher eine Societät wäre ruiniret worden; Und gesetzt / es wären in manchem Dorffe ein guter Theil

derselben/so machet doch ein oder auch etliche Dörffer noch lange keine Republic aus. Der König in Schweden/als er gesehen / daß die zum Christenthum bekehrten Lapländer dennoch der Zauberey anhiengen/und dem Satan sich verbunden/hat er gantze Dörffer ausrotten und verbrennen lassen. Als verwichen ein gantzes Dorff in der Schweitz sich der Rauberey ergeben / und viel reisende Menschen ermordet / sind solche ingesamt zur Lebens-Straffe gezogen worden/ uñ vermeyne ich auch/daß denen Politicis, so hier viel zärteln wollen / des Apostels Lehre sonderlich entgegen stehe / welche heisset: Man müsse nicht Böses thun / daß Gutes daraus folge. Und zielet auch hierher der Spruch jenes weisen Käysers: Fiat justitia & pereat mundus. Es lehret vor bemeldter Herr D. Ziegler gar weißlich/wenn er p. 147. de Jur. Maj. schreibet: Es solle sich ein Fürst ja wohl hüten/daß er auff einige Weise etwas vornehme oder zulasse / welches die göttliche Fürsorge und Majestät unmittelbar verletze / oder beleidige; Wo geschicht aber solches mehr / als wenn das abscheuliche Laster der Zauberey und eines ausdrücklichen Pacti mit dem

Teuffel wider GOtt und Menschē aus nichtigem Staats-Absehen geduldet uñ geheget/ nicht aber mit aller Schärffe gestraffet wird ꝛc Und als mehr belobter Herr Ziegler p. 145. die Frage gethan: Ob es einem Fürsten erlaubet sey/ das jenige zu verstatten/ welches durch das göttliche/ natürliche und geschriebene Moral-Gesetze verboten sey ꝛc so antwortet er mit nein / und auff solche Art kan auch eine hohe Obrigkeit aus keinem weltlichen Absehen die Hexerey oder andere Blut-Schulden unbestraffet lassen. Eine scharffe und unheuchlerische Straff-Gerechtigkeit führet die Ost-Indianische Compagnie der Holländer/ sie hat ihre geschriebenen Rechte/ und nach denselben müssen die Thäter ohne alle Gnade sterben / sie mögen seyn wer/ und wie viel ihrer wollen / und wenn es auch der General-Gouverneur selbst wäre; Also ist vor irgend 60. Jahren allda ein Rath von Indiē/ wie ein anderer gemeiner Verbrecher/ wegen begangenen Lasters der Sodomiterey öffentlich ersäuffet worden / davon Tavernier in seinen Ost-Indischen Reisen mit mehrern zu lesen. Hugo Grotius, da er von den Straffen der Verbrechē nach dem Rech-

te

te der Natur lib. 2. cap. 20. de jure belli & Pac. lehret/irret/weñ er schreibet/daß es zwar einer Obrigkeit frey stehe/ die Verbrechen zu straffen/nicht aber durch das Recht der Natur darzu befehliget werde; darinnen er aber von seinen Commentator. Zieglero und Osiandro widerleget wird. Denn die Natur/ da sie die Obrigkeit ordnet/giebt ihrẽ zugleich Macht und Befehl das Böse zu straffen. Im übrigen so ist einer Republic Heyl und Wohlfahrt ja so hoch daran gelegen/ daß eine Blut-Schuld/nachdem viele damit besudelt/ abgethan / und von dem Lande abgeschaffet werde/als daß man eine Menge Böß wichter schone/und durch derer Hegung die göttliche Straffe auffs Land ziehen wolte/und an statt/ daß man zehn oder mehr Verbrechen ihr Recht zu thun aus unzeitiger Staats-Sucht unterlasse / hernach damit machet/daß durch Pest/Hunger oder Krieg derer etliche tausend Unschuldige mit den Schuldigen hingeraffet werden; Ja es scheinet eine hohe Obrigkeit/ die Blut-Schuld̃ in ihrem Lande zu bestraffen/ eben die Pflicht und Recht zu haben/als dem Feind in einem rechtmäßigen Kriege Abbruch zu thun/ daß gleichwie sie denselben

ohne Maß und Ziel/biß er gedemüthiget / zu ruiniren befugt / und ihres Staats eigener Wohlfahrt halber darzu verpflichtet ist; also eine Obrigkeit die Blut-Schulden/uñ wider das natürliche/göttliche und menschliche Gesetze lauffende Verbrechen/ so lange ein Verbrecher derselben verhanden/zu ihres eigenen Staats Wohlfahrt zu verfolgen und zu bestraffen obligiret sey.

Druckfehler des ersten Præsents.

In der Vorrede auff der andern Seite lin. penult. vor Fürtrefflichkeit liß Fürsichtigkeit. pag. 6. lin. 3. vor aus / liß auff. p. 9. l. 8. lesche aus/ zu sehen. p. 13. l. 16. pro Log. Jurid. liß in Notit. Aut. Jurid. p. 25. l. 12. liß: ob nun wohl zu solcher ꝛc. l. antepen. liß: es eingeführet ꝛc. p. 26. l. 7. lesche aus: mit ꝛc. p. 27. l. 5. liß einen Widrigen ꝛc. p. 29. l. 15. vor Häußere liß Hauffen. p. 31. l. 22. liß ihrer Ehre ꝛc. l. 23. liß disordern. l. 26. vor gebühret liß gebähren ꝛc. p. 32. l. 19. liß Drusi. p. 34. l. 4. liß: so zu dessen ꝛc. l. 25. liß decis. p. 36. l. 5. liß kaum/vor kann. p. 36. l. 21. liß: weil sie ꝛc. p. 37. l. 2. vor Men liß Mev. l. 20. vor müste liß müsse. pag. 41. l. 17. liß Matth. de affict. p. 45. l. 3. liß: aus einem neuen Lehen muß/und lesche aus/aber. p. 47. l. 4.

l. 4. liß wird vor ward. p. 50. l. 3. liß: nun aber daß ꝛc. l. 5. vor kañ liß käme ꝛc. l. 6. liß negiren vor regiren. l. 18. liß heyrathen kan. p. 52. l. 20. vor Käyser liß Käuffer. p. 53. l. 10. liß Socidæ. l. 18. liß an Güte ꝛc. l. 26. lesche aus: nicht. p. 54. l. 15. liß: doch soll sich der Miethman ꝛc. l. 25. liß: und vom wem. p. 57. l. 15. liß: oder von einem p. 58. l. 17. liß: also habē die ꝛc. Wittebergenses sententioniret. p. 59. l. antepen. liß: wie P. Pappus. p. 65. l. 11. liß Cæpoll. p. 67. l. 18. liß; freundlicher. p. 70. l. 7. liß conspecies. l. eod. liß gehören. p. 72. l. 14. liß: also muste ꝛc. l. 15. vor dem liß den. l. ult. liß im Frantzös. p. 75. l. 2. liß sich nicht. l. 24. liß obbemeldten. p. 80. l. 27. liß Bischöfflichen Rechten. p. 81. l. 1. liß alle diese ꝛc. p. 84. l. 6. vor wären liß waren. p. 85. l. 13. nach Gesetze mache ein; pag. 86. l. 9. liß Hugo. l. 10. liß Hugo de Roy. l. 22. liß: zwar auch ꝛc. l. 32. vor oder liß aber. p. 87. l. 7. entwenden von den ꝛc. l. 8. liß herrührten. l. 13. liß erkenne vor erkennet. l. 15. liß gehalten würden. l. 19. vor das liß daß. l. 20. liß des natürlichen / und lesche aus / auch. l. 24. liß in jener grossen Societät. l. 30. liß erscheine vor erscheinet. p. 88. l. 2. liß Hugo de Roy. p. 88. l. 3. liß: also würde es nicht. l. antepen. liß: mit uns ꝛc. p. 89. l. 11. von dem Eyde ꝛc. l. 31. liß; Verstandes gehabt haben. p. 90. l. 1. liß: es gehet. l. 12. liß reservatione.

(o)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deliciae Juridicae, Oder: Das, auff curiöse Art, Der Teutschen Nation zum Nutz, erläuterte Jus Civile, Publicum, Naturale & Gentium; Oder: Römisch-Bürgerliche, Teutschen Reichs-Staats, Ingleichen Natürliche- und Völcker-Recht
Bd.: 3.

Leipzig 1703

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1823#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11301095-3
VD18 12730203-001